

RELIGIONSFREIHEIT UND LINKE POLITIK

THEMENHEFT aus der Arbeitsgemeinschaft Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung der Partei DIE LINKE. In Zusammenarbeit mit dem Verein für Politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation. März 2018. Dokumentiert bei: www.linkekritik.de.

Inhalt	Karl Marx: Religion ist das „Opium des Volkes“. 6	Gleichbehandlung für islamische Gemeinden? 11
Ein frommer Wunsch: Die religionslose Gesellschaft 1	„Erklärung der Religion als Privatsache“ 7	Die Zuerkennung des Körperschaftsstatus... 12
Die Religion in der Gesellschaft 2	Die Erfahrungen der Revolutionäre 1918 / 1919 8	Der Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist anschlussfähig 13
Religion: Was ist das eigentlich? 3	Die Verfassungsgebende Nationalversammlung von Weimar 1919 8	Das Projekt linker Religionspolitik 14
Religion ist gesellig 4	Zur Geschichte der Religionsverfassung bis zur Weimarer Republik 9	Thema Religion, Kirchen Religionsrecht in den <i>Politischen Berichten</i> (ab 2011) 15
Die Religion im Rechtssystem 4	Das „Privilegienbündel“ der Körperschaft des öffentlichen Rechts 11	Quellen..... 16
Eine kurze Geschichte des Laizismus 6		rls-Gesprächskreis Weltanschaulicher Dialog 16

Es fällt auf: Bevorzugt unter sicherheitspolitischen Erwägungen erfolgt im öffentlichen Raum in den letzten Jahren die Beschäftigung mit religiösen Phänomenen. Auf die „Herausforderung“ durch religiös motivierte Gewalt — insbesondere in Form des islamistischen Fundamentalismus und Djihadismus — müsse man reagieren. Von christlichen Fundamentalisten, die mit der Flinte vor Abtreibungskliniken stehen, ist dabei meist nicht die Rede. Man kann die endlosen Wortmeldungen sehen, hören und lesen, wenn die „Verbesserungsvorschläge“ erörtert werden: Es geht um Auswertung von Informationen zum radikalisierten Potential islamischer Glaubensrichtungen, um Überlegungen, Religionen zu „zivilisieren“, gezielt Einfluss zu nehmen auf die Vermittlung von Glaubensinhalten — z.B. im Kontext der Imamausbildung — und natürlich um Überwachung durch Geheimdienste. Angesichts dieser Ausgangsbasis wäre demnach „Religionspolitik“ heute vor allem als strategisches Defensivkonzept zu verstehen, mit dessen Hilfe die negativen Auswirkungen übersteigerter Glaubensüberzeugungen einzudämmen sind. Links und rechts wird da gewaltig gedröhnt.

Im Schatten der medial präsenten Diskussion über Religionen ist allerdings inzwischen auch die Frage — allerdings viel leiser —

nach den vorhandenen Ressourcen zurückgekehrt, die religiöse Ideale für den demokratischen Rechtsstaat entfalten könnten. Vom „sozialen und kulturellen Kapital“ der Religionen ist dabei die Rede, den vorpolitischen, religiös in Mythen vorgebildeten Grundlagen der Demokratie oder, wie vor zwei Jahren, als die Debatte im Kieler Landtag zum „Gottesbezug“ in der Verfassung geführt wurde, von den Grenzen demokratischer Verfügungsgewalt, von Gott, dem transzendenten Höheren Wesen, als „Demutsformel“.

Den aktuellen Stand dieser Kontroverse wollen wir in dieser Broschüre erörtern und dabei unser Plädoyer für „Religionsfreiheit“ als aktuell notwendiges Projekt linker Politik begründen. Es ist weder für religiöse noch areligiöse Menschen leicht, ange-sichts der zunehmenden Pluralität der religiösen Richtungen und Erscheinungsformen, der gestiegenen gesellschaftlichen Bedeutung des Islam und der damit verbundenen Konfliktpotentiale, sich in dieser Debatte zurecht zu finden und — vor allem — für linke Politik eine politisch handlungsfähige emanzipatorische Position zu gewinnen. Historische, rechtliche und soziologische Gesichtspunkte müssen dabei beachtet werden.

Karl-Helmut Lechner, März 2018

Ein frommer Wunsch: Die religionslose Gesellschaft

Die Februar 1990 gegründete „Partei des Demokratischen Sozialismus“ (PDS) und die später daraus entstandene Partei DIE LINKE hat das Thema Religion und Religionsgemeinschaften eher mit spitzen Fingern angefasst. Zu sehr war sie noch mit ihrem überkommenen schlechten Gewissen oder der Rechtfertigung der Kirchenpolitik der SED zu DDR-Zeiten befasst, um sich unbefangen einem solchen Thema zuzuwenden. Erst im vergangenen Jahr gab es einen konkreten Anlass für die Partei DIE LINKE und die ihr zugehörige „Rosa-Luxemburg-Stiftung“, sich gründlicher mit dem Verhältnis von Religion und Staat zu befassen: Auf dem Bundesparteitag der LINKEN im

Juni 2017 war spät abends der Antrag gestellt worden, alle staatlichen Verträge mit Religionsgemeinschaften, insbesondere mit den christlichen Kirchen, strikt zu beenden. Dieser Antrag wurde prompt mit antiklerikalem Gestus und dem Wunsch nach klarer Trennung von Staat und Kirche angenommen. Am Morgen danach rieb man sich aber dann doch die Augen über das, was da beschlossen worden war. Auf Grund persönlicher Interventionen wurde der Beschluss vom Vortag wieder gekippt. Die in den Ländern und Kommunen engagierten Genossinnen und Genossen erkannten, was so eine rigorose



Beendigung der Zusammenarbeit von Staat und Kirche konkret bedeuten würde: Nicht nur das Ende etwa der verhassten Militärseelsorge oder das Aus für die Staatsleistungen an die traditionsreichen Religionsgemeinschaften. Auch Gefängnis- oder Krankenhausseelsorge, Regelungen des Bestattungswesens, des Religionsunterrichtes und aller Kooperationen im Sozialbereich von Diakonie und Caritas würden wegfallen. Wohl etwas aufgeschreckt reagierte der Parteivorstand der LINKEN: Er setzte eine religionspolitische Kommission ein.

Das ist aber keine Spezialität der LINKEN. So kann man bei bekennenden Atheisten lesen: „Demokratie, eine gerechte Einkommensverteilung und soziale Wohlfahrt sind dort stärker ausgeprägt, wo mehr Atheisten leben.“

Länder mit größeren Einkommensunterschieden und schwierigeren Lebensumständen sind religiöser. Das ist kein Zufall, sondern bedingt sich gegenseitig. Not lehrt nicht nur beten, sondern wo viel gebetet wird, herrscht umgekehrt auch größere Not, denn der Gottesglaube ist für diese prekären Verhältnisse mitverantwortlich — also sozial ungesund. Dies ist nicht

polemisch gemeint, sondern das Ergebnis zahlreicher wissenschaftlicher Studien der letzten Jahre.“ Siehe: „Materialien und Informationen zur Zeit“ (MIZ) Nr.: 4 / 14, Seite 5 f.

Wäre denn nun alles ohne Religion und Frömmigkeit besser? In vielen Parteien kommt es immer wieder zu der Forderung: „Religion ist Privatsache!“ — dieser Satz zählt ohne Zweifel zu den Kernüberzeugungen linker, sozialistischer Traditionen und ist virulent nicht nur bei den LINKEN. Eine „religionslose Gesellschaft“: Laizisten in der SPD, bei den Grünen, Humanisten und den Freidenkern vertreten diese Position. Ist das vielleicht eine sympathische Position oder doch nur ein frommer Wunsch? Laizisten aller Couleur sind der Auffassung, würde dieser Satz Wirklichkeit, wir hätten keine Probleme mehr mit und zwischen den Religionen in der Gesellschaft und mit dem Staat. Die verschiedenen Religionen dürften ja gesellschaftlich nicht präsent sein. Laizisten fordern konsequenterweise einen Staat, in dem sie keinen öffentlichen Platz mehr haben, in dem sie allenfalls unter Ausschluss der Öffentlichkeit existieren, eben „Privatsache“ sind.

Die Religion in der Gesellschaft

Um darauf eine Antwort zu finden, ist es sinnvoll, wenn wir uns vorweg mit der so genannten Säkularisierungsthese befassen. Sie besagt, knapp beschrieben, dass im Zuge der Aufklärung der letzten Jahrhunderte, zusammen mit technischem Fortschritt, Industrialisierung und Verstädterung der Lebensweisen, der religiöse Glaube sich quasi von selbst verflüchtigt und verschwindet. Viele Wissenschaftler, Philosophen und Revolutionäre haben darauf lange genug gewartet, aber noch immer rufen die Glocken zum Gottesdienst und der Muezzin zum Gebet — und das, wie es scheinen will, zunehmend und in verstärktem Maße. Gehört am Ende, anthropologisch gesehen, Religion zum „Wesen des Menschen“ — in welcher Form auch immer? Was wär' das nicht für eine schöne Erkenntnis für alle Theologen dieser Welt! Die kritische Religionswissenschaft beobachtet in diesem Zusammenhang vier gegenläufige Widersprüche, die in ihren Funktionen zusammengehören:

So ist es erstens durchaus plausibel, dass der Fortschritt des technischen und naturwissenschaftlichen Wissens mitsamt der dadurch erhöhten Sozial- und Naturkontrolle zu einem abnehmenden Bedarf an religiöser Weltdeutung führt. Andererseits aber begründet gerade dies eine neue Konjunktur von Fragen nach Sinn, dem Sinn des Lebens. Es gibt eine neue Offenheit für spirituelle Angebote und letzte Wahrheiten.

Sodann lässt sich die gleiche Ambivalenz aus der funktionalen Differenzierung der Religion ableiten. Sie zieht einen Rückzug von Religion aus vielen sozialen Gebieten nach sich, wo sie nicht mehr die alleinige Welterklärung liefert, garantiert aber auch andere Bereiche des persönlichen Lebens neu als autonom und für rationale Argumente nicht hinterfragbar. Der Dalai-Lama lässt grüßen.

Drittens verbindet der soziale Prozess der Individualisierung, einer der sichtbarsten Merkmale moderner Gesellschaften, Gegensätzliches miteinander. Das kann eine Schwächung und zugleich Stärkung der religiösen Bindung des Einzelnen bedeuten. Er befreit sich von religiösen Institutionen, zugleich aber holt er sich durch individuelle Glaubensüberzeugungen, die er sich frei aus dem religiösen Angebot zusammenstellt, die persönliche Sicherheit zurück.

Schließlich ist die verstärkte Pluralisierung von Werten und Identitäten in der Moderne in der Lage, den Gültigkeitsanspruch der Glaubenslehren einzelner Konfessionen zu untergraben. Umgekehrt stellt dies attraktive Leistungen für alte und neue Mitglieder bereit und belebt das religiöse Geschäft neu. Es entsteht dabei eine zunehmende Konkurrenz auf dem religiösen Markt.

Zum Verfasser: **Karl-Helmut Lechner** ist Theologe und arbeitet seit vielen Jahren religionswissenschaftlich zu Themen aus dem Umfeld von Religion und Kirche. Nach einer Reihe von Jahren als Pastor der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist er zusammen mit **Pastorin Edda Groth** und **Pastor Eckard Gallmeier** in den Jahren 1974 und 1975 nach vehementen Konflikten mit Kirchenleitung und Bischöfen aus der Kirche ausgetreten. Gemeinsam organisierten sie sich im Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW). Obgleich zentralistisch und marxistisch-leninistisch organisiert, war der KBW keine atheistische und laizistische Weltanschauungspartei. Sie selbst hatten ihren Glauben aufgegeben und waren Atheisten geworden. Für sich persönlich sahen sie durch diese Entwicklung keine Grundlage mehr, innerhalb der Kirche als Pfarrer

in geistlicher Funktion weiter zu amtieren. Ihre theologische und religionswissenschaftliche Ausbildung konnten sie ab den 80er Jahren in der Zeitschrift „Politische Berichte“ des neu gegründeten „Bundes Westdeutscher Kommunisten“ (BWK) gut nutzen, um kritisch über Kirche, Religion und Staat zu publizieren. Edda Groth hat in einer Broschüre

unter dem Titel von der „Kirche zum Kommunismus“ diese persönliche und politische Entwicklung beschrieben. Die PDF-Fassung ist auf der Webseite des „Vereins für Politische Bildung, linke Kritik und Kommunikation e.V.“ zu finden. <http://www.linkekritik.de/index.php?id=704>. Karl-Helmut Lechner lebt in Norderstedt und ist unter der E-Mail Karl-Helmut.Lechner@wtnet.de zu erreichen.



ARGE „Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung“

Seit Gründung der Partei befassen wir uns als Arbeitsgemeinschaft „Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung“ der Partei DIE LINKE mit dieser Thematik; verwunderlich ist das nur denen, die unsere Geschichte nicht kennen. Die politische Praxis und die wissenschaftliche Arbeit der Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft geht weit vor das Jahr 1989 zurück, als die PDS versuchte, allmählich im Westen der BRD Fuß zu fassen. Seit den 70er Jahren, als die meisten von uns im Kommunistischen Bund Westdeutschland (KBW) politisch organisiert gearbeitet haben, wurde die Frage nach einem angemessenen geordneten Verhältnis von Religion und Gesellschaft zur staatlichen Verfassung von uns thematisiert und bearbeitet. Dabei hatte der Kampf um demokratische Rechte – bei aller Kritik an dem Nebel der Religion und reaktionär-

rem Klerikalismus – immer das Recht auf freie Entfaltung des Individuums im Blick. Dazu gehörte das große Thema der „Religionsfreiheit“. In der Literaturangabe auf der Seite 15 dieses Heftes haben wir einige dieser Veröffentlichungen in den „Politischen Berichten“, die wir bis heute hin mit herausgegeben, beispielhaft aufgelistet, aus technischen Gründen allerdings erst ab 2011.

Unsere Arbeitsgemeinschaft pflegt die Tradition, jedes Jahr eine Winter- und eine Sommerschule durchzuführen. Ökonomie, europäische Politik und Philosophie stehen dann auf der Tagesordnung. Die Ergebnisse dieser Seminare werden regelmäßig in den „RUNDSCHREIBEN“ publiziert und sind nachlesbar auf der Homepage der ARGE unter <https://www.die-linke.de/partei/parteistruktur/zusammenschlusse/arge-konkrete-demokratie-soziale-befreiung/>

Religion: Was ist das eigentlich?

Die heute empirisch belegbaren Vorgänge der „Entkirchlichung“, der „De-Institutionalisierung“ der Religionen sowie des Rückgangs „des organisierten Zugriffs auf religiöses Verhalten“ werden in der kritischen Religionswissenschaft ausdrücklich nicht mit einem generellen Bedeutungsverlust der Religion gleichgesetzt. Deshalb ist der Begriff der Säkularisierung, der infolge des ausgebliebenen Niedergangs der Religionen von vielen Wissenschaftlern oft als unbrauchbar eingestuft wurde, nicht einfach ersatzlos zu streichen. Die gravierenden Veränderungen im Verhältnis von Religion und Politik, die seit 1800 offen zutage traten und bis heute wirken, sind unbestreitbar. Diese Änderungen betrafen, vor allem den Rückzug der Religion aus Bereichen, in denen sie früher eine zentrale Funktion erfüllt hat, also etwa die Letztabsicherung der Geltung von Normen, die Begründung politischer Autorität, Deckung von kriegerischer Gewaltsamkeit, Eroberungszügen, Missionierungen sowie letztlich die gesamte soziale Wissensbegründung.

Jene Entwicklung ist jedoch nicht einfach mit einem „Funktionsverlust“ der Religion in der modernen Gesellschaft gleich zu setzen. Vielmehr muss man „mit der Möglichkeit rechnen, dass unter der Bedingung eines Rückzugs aus vielen anderen Funktionsbereichen ... die Chancen für Religion sogar steigen“, so der Soziologe Niklas Luhmann (1927 bis 1998). Damit ist weniger die verstärkte Inklusion von Individuen in traditionell religiös bestimmte Sozialzusammenhänge und Religionsgemeinschaften gemeint. Das Disziplinierungspotential der Religionen in der Moderne reduziert sich sogar. Es entwickelt sich

eine Koexistenz von religiöser und religiös indifferenter Lebensführung, die einhergeht mit einer Vielfalt religiöser Phänomene mit fließenden Übergängen zwischen Religion, Esoterik oder Spiritualität bzw. Sakralem und Religiösem.

Daher ist „Säkularisierung“ infol-



Naturwissenschaft und Industrialisierung revolutionieren die Gesellschaft und das Individuum. Bühnenbild von Gabi Paulsen zu einer Aufführung von „Les Misérables“ in Kopenhagen.

gedessen nicht etwa als Zeichen für eine tendenziell anti- oder areligiöse Gesellschaft zu verstehen, sondern sie beschreibt aus der Perspektive der Religion die Ausdifferenzierung der Gesellschaft seit gut 200 Jahren. „Religion und Säkularisierung stellen nur in einem religiösen Kontext eine Opposition dar“. In der gesellschaftlichen Wirklichkeit, nicht religiös, sondern soziologisch betrachtet, variiert und differenziert sich Religion aus, und neue eigene Systeme wirken nebeneinander. Religion und Säkularisierung sind die zwei Seiten einer Medaille. Es geht gar nicht darum, nach einem Entweder/Oder zu fragen, stirbt Religion nun endlich ab oder ist sie verstärkt im Kommen. Es ist viel interessanter, nach der spezifischen Rolle der Religion in der jeweiligen Gesellschaft zu fragen.

Selbst wenn alle Fragen dieser Welt wissenschaftlich und einleuchtend beantwortet wären, es bliebe doch die am Ende aller Erklärungen unbeantwortete Frage nach dem „Warum“, das „unser Herz unruhig“ sein lässt, bis es „ruhet in Gott“, wie bereits der Kirchenvater Augustin wusste. Gäbe es je eine schlüssige Antwort darauf: „Wie kann Gott all das Böse in der Welt zulassen?“ – „Warum bin ich im Unglück und mein Nachbar lebt in Freuden?“ – in Philosophie und Theologie wird das die Theodizeefrage genannt –, es gäbe in der Welt keine Religion. Dies ist soziologisch formuliert die „Funktion“ der Religion, beschrieben als „Hilfeleistung bei der individuellen und sozialen Kontingenzbewältigung“: „wenn man einzusehen



Säkularisierung führt nicht zum Niedergang der Religionen, sondern zu einer neuen Vielfalt religiösen Glaubens. „Mein Schutzengel“, Öl auf Leinwand von Gabi Paulsen, 1998.

hat, weshalb nicht alles so ist, wie man es gern haben möchte“ (Niklas Luhmann) und Menschen an der Zufälligkeit des Lebens zu verzweifeln beginnen.

Bereits Georg Wilhelm Friedrich Hegel (1770 bis 1831) hatte das so ausgedrückt: „Ebenso weiß sich der Mensch als ein Zufälliges, Vergängliches, und in diesem Gefühl geht er über das Einzelne hinaus und erhebt er sich zu dem Allgemeinen, zu dem

Religion ist gesellig

Religion drängt danach, gemäß den ihr eigenen religiösen Vorstellungen zu leben – und ebenso danach zu handeln. So ist Religion beispielsweise in der Gesellschaft in Deutschland seit der Säkularisierung und in der Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten zu einer höchst individuellen Angelegenheit oft jenseits von Religionsgemeinschaften oder herkömmlichen Kirchen geworden. An die Stelle traditioneller Autoritätshörigkeit ist Mündigkeit getreten. Durch religiöse globale Bildung leben viele Menschen eine Patchwork-Religiosität. Die Menschen suchen und wählen sich ihre persönlichen Glaubensinhalte selbstständig aus. In der modernen Gesellschaft ist Religion in starkem Maße „individualisiert“. Das heißt aber ganz und gar nicht, dass jeder Mensch in seinen vier Wänden „alles alleine mit seinem Herrgott ausmacht“. Religion wird ganz überwiegend in Formen religiöser Vergesellschaftung gelebt. Sie ist gesellig. Ohne kommunikative und praktische Vollzüge ist Religion sozial kaum vorstellbar.

Wenn es in der Bibel heißt: „Wo zwei oder drei versammelt sind in meinem Namen ... da bin ich mitten unter ihnen“ (Evangelium nach Matthäus 18, 20), so gibt das auch dem säkularen Recht einen Hinweis darauf, wie christlicher Glaube funktioniert. Ganz ähnlich deutet die Zehner-Zahl, die erreicht werden muss, wenn Juden sich zum Gottesdienst treffen wollen, auf diese soziale Funktion hin. Religion ist gesellschaftlich betrachtet – und damit sind wir in der Perspektive des Rechts – ein zwischenmenschliches Phänomen, ist Kommunikation im gesellschaftlichen Raum. Sie spielt sich nicht alleine im individuellen, inneren, religiösen Bewusstsein des psychischen Systems ab,

Die Religion im Rechtssystem

Religion ist Menschenrecht. Genauer: Es ist verbrieftes Menschenrecht, Weltanschauung und Religion zu haben, gleichgültig, welches Religionsrecht in den einzelnen Staaten der Welt gilt. Auf der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte beschlossen und verkündet worden. Artikel 18 der Menschenrechts-Charta lautet: „Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“ Dieses Menschenrecht schützt die religiöse ebenso wie die nichtreligiöse und weltanschauliche Freiheit und das Recht, in eine Religionsgemeinschaft ein- oder aus ihr auszutreten.

Wohlgemerkt: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sind individuelles Recht des Menschen. Sie schützen das Individuum, nicht „die Religion“ an sich. Dieses Menschenrecht erlaubt es dem Individuum, gemäß der eigenen Religion sein Leben zu führen und zu gestalten. Die Menschenrechtscharta unterscheidet nicht zwischen Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Sie sind einander gleichgestellt und miteinander verbunden. Artikel 4 GG (Grundgesetz) nimmt das in seiner Formulierung auf: „Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen Bekenntnisses sind unverletz-

Einen, das an und für sich ist, einem Wesen, dem diese Zufälligkeit und Bedingtheit nicht zukommt, das vielmehr schlechthin die Substanz gegen dies Akzidentelle und die Macht ist, dass dieses Zufällige *ist* und *nicht* ist. Religion ist nun eben dies, dass der Mensch den Grund seiner Unselbständigkeit sucht; er findet erst seine Beruhigung, indem er das Unendliche vor sich hat.“ (Vorlesungen über die Religion, Band 1, S. 306)



Glaube ist Gemeinschaft: Gottesdienst in einer jüdischen Synagoge in Polen um 1900, Bild von Isidor Kaufmann.

ist also keineswegs nur Privatsache. Die meisten Religionen werden kollektiv durch Zusammenkunft und Assoziation von Gläubigen gelebt. Das religiöse Kollektiv entwickelt eine eigene Identität und will als solches gemäß seinem Glauben handeln. Damit nehmen religiöse Menschen teil an der Interaktion und Kommunikation des gesellschaftlichen öffentlichen Raumes. Seit Jahrhunderten gibt es dafür die unterschiedlichsten Strukturen und Rechtsordnungen. Religion nur als private Sache zu betrachten, bedeutet daher, religiöse Menschen ihrer Rechte zu berauben und sie zu vertreiben.

lich.“ Dabei ist der Staat als die das Recht setzende Seite verpflichtet, strikt auf Neutralität achten. „Das Grundgesetz legt durch Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf ...“ formuliert das Bundesverfassungsgericht 1965 (BVerfGE 19, 206). Das bedeutet: der Staat darf Einschränkungen der Religionsfreiheit nicht mit religiösen bzw. weltanschaulichen Begründungen für Regelungen mit Kirchen bzw. Welt- und Religionsgemeinschaften durchsetzen.

Dabei ist der Grundrechtsschutz der Religionsfreiheit natürlich nicht absolut. Jedes Grundrecht muss entsprechend seiner Ausgestaltung eine „verfassungsimmanente Schranke“ anerkennen. Zwar gibt es bei der Religionsfreiheit nach dem Grundgesetz anders als in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 (WRV) keinen Gesetzesvorbehalt. Schranken der Religionsfreiheit gemäß Grundgesetz sind aber die Grund- und Freiheitsrechte Dritter. Das Individualinteresse des einzelnen Grundrechtsträgers ist mit dem ebenfalls grundrechtlich geschützten Individualinteresse Dritter oder dem staatlichen Interesse abzuwagen. Diese „Schranken“ der Religionsfreiheit sind nach Grundgesetz bei einer erforderlichen Einschränkung von Grundrechten zu beachten. Im Konfliktfalle muss die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte die Schranken der Religionsfreiheit konkret erörtern und definieren.

Rechtsquellen des Religionsrechts

(Stand: November 2013)

	Verfassungsrecht	Vertragsrecht	einfaches Gesetzesrecht
Europarecht	<ul style="list-style-type: none"> • vgl. Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 9, 14) • Vertrag über die Europäische Union, i. d. F. des Vertrags von Lissabon (Art. 17, 19) • EU-Grundrechtscharta (Art. 10, 21, 22) 	—	<ul style="list-style-type: none"> • vereinzelte Bestimmungen in bestimmten Richtlinien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ◦ RL 89/552/EWG (Fernsehtätigkeit), geändert durch RL 97/36/EG ◦ RL 93/119/EG (Tierschutz) ◦ RL 95/46/EG (Datenschutz) ◦ RL 2000/78/EG (Gleichbehandlung)
Bundesrecht seit 1949	<ul style="list-style-type: none"> • Grundgesetz (Art. 3, 4, 7, 33, 140, 141) 	kath. ev. jüd.	<ul style="list-style-type: none"> • Päpstliche Statuten für die katholische Militärseelsorge (1989; kein Vertrag, aber im Einvernehmen mit dem Staat erlassen) • Verträge über Militärseelsorge und Seelsorge im Bundesgrenzschutz • evangelischer Militärseelsorgevertrag (1957) • weitere Verträge über Militärseelsorge und Seelsorge im Bundesgrenzschutz • Vertrag mit dem Zentralrat der Juden (2003)
vor 1949	<ul style="list-style-type: none"> • Art. 136-139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung sind durch Art. 140 GG in das GG inkorporiert. 	kath.	<ul style="list-style-type: none"> • Reichskonkordat (1933)
Landesrecht seit 1945	<ul style="list-style-type: none"> • In zwölf Bundesländern enthalten die Landesverfassungen mehr oder weniger ausführliche religionsrechtliche Bestimmungen. • Die Verfassung von Berlin erwähnt lediglich die Religionsfreiheit. • Die Verfassungen von Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein enthalten keine religionsrechtlichen Bestimmungen. 	kath. ev. sonst.	<ul style="list-style-type: none"> • zahlreiche Verträge mit den Bundesländern, die vor 1945 keine Verträge hatten: <ul style="list-style-type: none"> ◦ i. d. R. Verträge mit dem Heiligen Stuhl ◦ Hessen, Berlin: Verträge mit den Bistümern ◦ Bayern: mehrere Verträge über Änderungen des Konkordats von 1924 • zahlreiche Verträge mit den Bundesländern, die vor 1945 keine Verträge hatten <ul style="list-style-type: none"> ◦ Bayern: mehrere Verträge über Änderungen der Verträge von 1924 • etliche Verträge mit kleineren Religionsgemeinschaften, insb. mit jüdischen Gemeinden • seit 2012 auch Verträge mit Muslimen
vor 1945	<ul style="list-style-type: none"> • Sechs Landesverfassungen haben Art. 136-139 und 141 WRV inkorporiert. 	kath. ev.	<ul style="list-style-type: none"> • Konkordate mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) • Kirchenverträge mit Bayern (1924), Preußen (1931) und Baden (1932)

Religion und Religionsgemeinschaften im Europäischen Recht

	Europarat	Europäische Union
Mitgliedsstaaten	47 Staaten <ul style="list-style-type: none"> ◦ Hl. Stuhl hat Beobachterstatus ◦ Weißrussland und Kosovo sind nicht Mitglieder 	28 Staaten
Dokumente zum Religionsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), von 1950 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Art. 9: Religionsfreiheit ◦ Art. 14: Diskriminierungsverbot • Zusatzprotokoll zur EMRK, von 1952 <ul style="list-style-type: none"> ◦ Art. 2: Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder 	<ul style="list-style-type: none"> • Primärrecht, jeweils in der Fassung des Vertrags von Lissabon (2007, in Kraft seit 2009): <ul style="list-style-type: none"> ◦ Vertrag über die Europäische Union (EUV) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Präambel: Erwähnung des religiösen Erbes ▪ Art. 6 I: Anerkennung der EU-Grundrechtscharta (EU-GRCh): <ul style="list-style-type: none"> ◦ Art. 10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ◦ Art. 14 III: Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihrer Kinder ◦ Art. 21: Diskriminierungsverbot ◦ Art. 22: „Die Union achte die Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.“ ▪ Art. 6 II: Beitritt der EU zur EMRK (noch nicht erfolgt) ▪ Art. 6 III: Grundrechte der EMRK und der gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen ◦ Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 10: Diskriminierungsverbot ▪ Art. 17 I: Achtung des Rechtsstatus, den die Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten haben ▪ Art. 17 III: Dialog der EU mit Kirchen und Religionsgemeinschaften ▪ Art. 19: Gesetzgebung gegen Diskriminierungen • einzelne Richtlinien, z. B.: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Fernsehrichtlinie, von 1989 (keine Werbung während Gottesdienstübertragungen) ◦ Tierschutzrichtlinie, von 1993 (Erlaubnis des Schächtns) ◦ Datenschutzrichtlinie, von 1995 (besonderer Schutz von Daten über religiöse Überzeugungen) ◦ Antidiskriminierungsrichtlinie, von 2000 (Verbot von religiöser Diskriminierung; aber Ausnahmen für Religionsgemeinschaften als Arbeitgeber)
Rechtsprechung	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), in Straßburg	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH), in Luxemburg

Eine kurze Geschichte des Laizismus

Die grundlegende Forderung der laizistischen Tradition ist die nach „Trennung von Kirche und Staat“. Sie wurde zum ersten Mal in der Verfassung der USA von 1787 formuliert. Den Einwanderern aus Europa, bzw. vor allem aus England, ging es darum, unbedingt den Staat aus allen kirchlichen und religiösen Angelegenheiten ihrer Gemeinden herauszuhalten. Daher errichteten sie in ihrer Verfassung „a wall of separation between Church and State“ als strengstes Trennungsprinzip zwischen Staat und Kirche. Hatten diese Siedler doch ihre Herkunftsänder meist als religiös verfolgte, protestantische Minderheiten verlassen müssen. Dieser Verfolgung wollten sie durch die beschlossene Trennung für alle Zeiten entgehen.

Anders in Frankreich. Nach der Französischen Revolution wurde von Robespierre bis Napoleon ein strikter antiklerikaler Kurs gefahren. Klöster und Kirchen wurden geschlossen, Ländereien konfisziert und dem Klerus ein Loyalitätseid auf die neue bürgerliche Republik abverlangt. Konsequent sollte der Staat nur noch säkular sein, deshalb wurde im Sinne der Aufklärung auf dem Altar der Kathedrale Notre Dame in Paris die Statue der Vernunft errichtet.

Dieser Anti-Klerikalismus fand in dem Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat vom 9. Dezember 1905 eine Neuauflage. Der erste Paragraph dieses Gesetzes bestimmt bis heute ausdrücklich, dass die Republik die Gewissensfreiheit wahrt und freie Religionsausübung gewährt, sofern sie nicht die öffentliche Ordnung berührt. Der zweite Paragraph aber fügt hinzu, die „Republik anerkennt, besoldet oder subventioniert keine Religionsausübung“. Zudem kennt das Gesetz von 1905 für die Kirchen eine einzige Zweckbestimmung: die Ausübung des Kultes. Die diakonische und karitative Tätigkeit, also nach christlichem Verständnis als „Ausfluss des Glaubens“ in „guten Werken“ die Liebe zum Nächsten zu praktizieren, wurde bewusst außer Acht gelassen und nicht akzeptiert. Die Verweisung der Kirche in das private Vereinsrecht, bei gleichzeitiger Unterwerfung unter ein rigoroses, anfangs insbesondere auf kommunaler Ebene schikanös gehandhabtes Aufsichtsregime, traf naturgemäß die katholische Kirche mit besonderer Härte und provozierte heftige päpstliche Proteste. Denn das Gesetz ignorierte zunächst die hierarchische Struktur der Verfassung der Katholischen Kirche, die weder autonome Gemeinden kennt, noch ein Stellenbesetzungsrecht an der bischöflichen bzw. päpstlichen Personalhoheit vorbei. Auf päpstliche Weisung hin beantwortete die Katholische Kirche das Trennungsgesetz von 1905 mit passivem Widerstand: Die Gründung von Kult-



In der Wirkung gleich: das Kopftuchtragen ist im Iran erzwungen, in Frankreich verboten. Foto: Edda Lechner am Golestan-Palast in Teheran, Iran. Junge Mädchen tragen ihre Kopfbedeckung – allerdings in sehr attraktiver Weise.

vereinen unterblieb, Gottesdienste wurden nicht angemeldet, Sanktionen erwiesen sich als wirkungslos.

Mit der Vierten Republik 1946 findet das Prinzip der Laizität Eingang in die französische Verfassung (Artikel 1) und gehört heute zu den „unumstößlichen Grundsätzen“ der Französischen Republik. Durch das Prinzip der Laizität soll die Neutralität des Staates garantiert und die Gleichheit aller Glaubensformen inklusive der Agnostik sichergestellt werden. Religiöse Überzeugungen haben nichts in der Öffentlichkeit zu suchen, sind somit reine Privatsache und werden weder mit Steuergeldern unterstützt noch in den republikanischen Institutionen repräsentiert. Was so verbalradikal begann, hat sich allerdings im gesellschaftspolitischen Alltag weitgehend abgeschliffen. Heute hat selbst die Katholische Kirche ihren Frieden mit diesem Gesetz gemacht. „La Laïcité“, so der Fachausdruck, sei mit der römisch-katholischen Religion vereinbar, erklärten die französischen Kardinäle und Erzbischöfe bereits 1945. Nicht ohne Grund. Alle Kirchengebäude, die vor 1905 errichtet wurden, werden vom Staat unterhalten. Die Geistlichen bekommen für die kulturelle Leistung, die Gebäude zu pflegen, ein Gehalt. Wenn Kirchen und auch Moscheen staatliche Finanzquellen für Neubauten nutzen wollen, müssen sie als „Centre Culturel“ den Antrag säkular stellen, nicht als religiöse Einrichtung. So entwickelten beide Seiten in den folgenden Jahren eine Praxis des sich Arrangierens.

Karl Marx: Religion ist das „Opium des Volkes“

Atheismus, mehr noch, jegliche Art Kritik und Verachtung des Religiösen war der Sozialdemokratie des 19. Jahrhunderts in Deutschland selbstverständlich: Religion ist das „Opium des Volkes“ hatte Karl Marx gesagt. Und es macht ja keinen Sinn, den Menschen nur ihr Opium wegzunehmen, aber jene Zustände unverändert zu lassen, die schmerzlindernde Mittel nötig machen. Durch Aufhebung der Arbeitsteilung und des Privateigentums könnten die Zustände beseitigt werden, in denen der Mensch ein geknechtetes und ausgebeutetes Wesen ist. Dann aber wird dieser Fusel verdunsten, dieses billige Trostmittel Religion absternen und verschwinden, weil überflüssig geworden.



Praktischer Atheismus in der DDR: „Ohne Gott und Sonnenschein fahren wir die Ernte ein“; sehenswert: „175 Jahre Krohnshorst“: <https://image.sli-desharecdn.com/175jahrekohnhorst-111121042049 -phpapp02 /95/175 -jahre-krohnhorst-25-728.jpg?cb=1321851454>

Ein kerniger Satz von Friedrich Engels aus dem Jahre 1874 sei hier zitiert: „Von der großen Mehrzahl der deutschen sozialdemokratischen Arbeiter kann man sogar sagen, dass der Atheismus bei ihnen sich schon überlebt hat; dies rein negative Wort hat auf sie keine Anwendung mehr, indem sie nicht mehr in einem theoretischen, sondern nur noch in einem praktischen Gegensatz zum Gottesglauben stehen: Sie sind mit Gott einfach fertig, sie leben und denken in der wirklichen Welt und sind daher Materialisten.“

Aber man muss auch wissen: Marx kennt Religion nur als Religion des Einzelnen und in der Gestalt der Kirchen, die in ihrer Verbindung von Thron und Altar Teil des zu stürzenden Staates sind. Er unterscheidet nicht zwischen dem religiösen Individuum und „der Religion“ als gesellschaftlicher Kommu-

„Erklärung der Religion als Privatsache“

Auf dem Gründungsparteitag der „Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ in Gotha im Jahre 1875 wurde der Satz: „Erklärung der Religion als Privatsache“ beschlossen. Das war inmitten des so genannten „Kulturkampfes“, den Bismarck gegen die Katholische Kirche kurz nach der Gründung des Deutschen Reiches führte. Endgültig sollte in diesem Kulturkampf der vom Preußentum angeführte Kulturprotestantismus über das „reaktionäre“ Katholizismus siegen. Ziel war die politische Enteignung der katholischen Kirche. Bismarck entwand ihr die Verantwortung für die Bereiche Schule und Erziehung, der sozialen Fürsorge und Sicherheit und führte die Zivilehe ein. Die Bismarck'sche Sozialgesetzgebung war Teil des preußisch-protestantischen Projekts der Nation-Bildung durch Sozialreform: der so genannten „inneren Reichsgründung“. Sie richtete sich explizit in zwei Richtungen: Gegen die „rote“ wie die „schwarze“ Internationale, also die zu Reichsfeinden erklärten internationalistisch gesinnten Sozialdemokraten und das katholische „Zentrum“, die parteipolitische Organisation der international agierenden, weil vom Vatikanstaat gesteuerten katholischen Kirche. Das aufstrebende Bürgertum stand mit seinen führenden Gestalten, im Wesentlichen protestantisch geprägt, loyal zum Kaiserhaus, zum Militär und zu den Fabrikherren.

Es ging den Verfassern des Gothaer Programms darum, sich des übergriffigen Bismarck'schen Staats zu erwehren, der zu

Interessant ist für uns heute, um den Beschluss des Gothaer Programms besser zu verstehen, was der sozialdemokratische Historiker Franz Mehring (1846 bis 1919), in „Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie“, Zweiter Teil 1863 bis 1891, Stuttgart 1898, Seite 389 dazu schreibt:

.... Genug, die Thatssache, daß sich die ökonomischen Klassenkämpfe nicht mehr in religiöser Verkleidung durchsetzen, trat mit jedem Tage unzweideutiger hervor; sie war eine leicht erklärbare Folge der großen Industrie, die ohne eine weitreichende Herrschaft über die Natur und also auch ohne eine tiefgreifende Zerstörung aller übernatürlichen Vorstellungen nicht möglich ist.

In dem Gothaer Programm fand diese Erkenntniß eine noch halb unbewußten, aber gerade deshalb sehr drastischen Ausdruck. In dem ursprünglichen Entwurfe war ‚Gewissensfreiheit‘ gefordert, dann aber in der endgültigen Fassung dies Wort durch ‚Erklärung der Religion zur Privatsache‘ ersetzt worden, zunächst aus dem rein äußerlichen Grunde einer schärferen Präzisierung des Begriffs, die sehr notwendig erschien zu einer Zeit, wo die preußische Reaktion sich als Vorkämpferin der ‚Gewissensfreiheit‘ gegen die römische Kurie aufzuspielen liebte. Jedoch die ‚Erklärung der Religion zur Privatsache‘ erhielt praktisch sofort den übertragenen Sinn, daß die Religion auch für den proletarischen Klassenkampf eine Privatsache sei. Soweit die Religion als Machtmittel der herrschenden Klassen dient, war ihre Bekämpfung in anderen Punkten

nikation in ihren gesellschaftlichen Erscheinungsformen, als sozialen Komplex. Dagegen unterscheidet er in seiner Analyse und Kritik des Kapitalismus sehr genau zwischen Kapitalist und dem Kapitalismus als System.

Nicht nur der Marxismus hat diese Kritik der Religion vertreten. Die marxistische Kritik der Religion ist eingebettet in den großen Traditionstrom der Aufklärung. Philosophen wie Auguste Comte (1798 bis 1857) und danach auch der Soziologe Émile Durkheim (1858 bis 1917) sagten den unausweichlichen Verfall der großen Religionen voraus. Durkheim nahm sogar an, dass in Europa der Katholizismus im Verlauf eines halben Jahrhunderts verschwunden sein werde. Die religionskritischen Schriften der UdSSR und der DDR haben sich an diesen Gedanken festgeklammert.



„Kulturkampf“ nach der Reichsgründung 1871 zwischen Bismarck und Papst Pius IX. Zeitgenössische Karikatur.

dieser Zeit ausgerechnet unter der Parole der „Gewissensfreiheit“ den Kulturkampf gegen die katholische Kirche im Bündnis mit der preußisch-lutherischen Kirche führte. Die Partei forderte, den gewalttätigen Staat dürfe die Religion der Proletarier nichts angehen.

des Programms enthalten, so darin, daß alle Gesetze abgeschafft werden sollten, die das freie Denken und Forschen verbieten und daß die Schule vom Staate verwaltet werden sollte. Aber gegen die Religion als solche zu kämpfen, entfiel mehr und mehr jeder Anlaß, da jeder Tag zeigte, sowohl daß zum Kampfe gegen den letzten preußischen Gendarmen größere Kourage gehörte, als zum Kampfe gegen den lieben Gott, den die verschrumpftesten Philister in aller Gemüthsruhe führten, als auch daß alle noch vorhandene religiöse Vernebelung das Erwachen des proletarischen Klassenbewußtseins durchaus nicht hindere.

Allerdings hatte der Kulturkampf der Arbeiterbewegung manche Steine in den Weg geworfen, indem er die katholischen Arbeiter wieder fester an die verfolgten Priester ihrer Kirche knüpfte. Aber wenn dadurch bewiesen wurde, daß die Bekämpfung rein kirchlicher Anschauungen eine unfruchtbare und zweischneidige Waffe sei, so zeigte sich auch seit der Mitte des Jahrzehnts, daß die Entwicklung der großen Industrie und die von ihr unzertrennliche Verschärfung des kapitalistisch-proletarischen Klassengegensatzes gründlicher, als alle Beredsamkeit, mit der religiösen Ideologie aufräume.“

Die Erfahrungen der Revolutionäre 1918 / 1919

Ganz anders verlief die Konfrontation der Revolutionäre vom November 1918 mit den christlichen Kirchen.

Trennung der Kirchen vom Staat sollte, so die Programmatik der Linksparteien – der „Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ (USPD) und der etwas konzilianteren Mehrheitssozialisten (SPD) – auch deren Trennung von der Schule einschließen. Angriffsziele waren dabei nicht nur die verbliebenen Restbestände einer geistlichen Schulaufsicht, sondern auch das in den meisten deutschen Ländern fortbestehende Bekenntnisschulsystem, der Religionsunterricht, der christliche Charakter von Gemeinschaftsschulen, Schulgebete, religiöse Akzente bei Schulfeiern.

Preußen übernahm dabei eine Vorreiterrolle. Wie andere Ministerien wurde auch hier das in „Volksbildungsministerium“ umbenannte Kultusministerium von je einem Kommissar der beiden konkurrierenden Linksparteien geleitet. Die Ernennung des durch kämpferisch-antikirchliche Schriften hervorgetretenen Adolph Hoffmann für die USPD bestimmte den Kurs der nächsten Monate. Hoffmann kündigte die Trennung von Staat und Kirche auf dem Verordnungswege an, also außerhalb des regulären Gesetzgebungsverfahrens. Neben dem Streit um die Schulaufsicht erhitzte vor allem sein Erlass über die „Aufhebung des Religionszwangs in der Schule“ die Gemüter. Er räumte nicht nur mit der Beseitigung von religiösen Zwangsrelikten einen berechtigten Stein des Anstoßes aus dem Weg, sondern hob praktisch den Charakter des Religionsunterrichts als ordentliches Lehr- und Prüfungsfach auf. Er verbot Hausaufgaben zu stellen, ebenso das Auswendiglernen von Liedern und Bibelsprüchen. Auch wurden Katechismusstudien untersagt sowie das Schulgebet und religiöse Bezugnahmen bei Schulfeiern. Natürlich enthielten diese von Hoffmann erlassenen Dekrete nun ihrerseits Elemente eines „negativen schulischen Religionszwangs“.

Dies rief nicht allein die Kirchen auf den Plan. Die allgemeine Empörung, allen voran von der Zentrumspartei geschürt, entlud sich für die linken Parteien ganz unerwartet in Massenprotesten gegen das geplante Gesetz. Das Ergebnis war der Sturz Hoffmanns bereits nach sechs Wochen Amtszeit und eine schrittweise Rücknahme der Erlasse. Sein Wirken erwies sich ironischer Weise geradezu als Steilvorlage für die Kirchen. Sie sammelten in einer Massenpetition sieben Millionen Unterschriften bei ihren Gläubigen, die die Nationalversammlung beschworen, die überkommene Stellung der Kirchen zu verteidigen.

Auch in Bayern eröffnete die Regierung Eisner den Kampf um die laizistische Schule und provozierte damit gleichfalls



„Regierung von Jehovas Zorn“ titulierte Kardinal Michael Faulhaber (1869–1952) die Regierung Eisner in München, weil sie die Trennung von Kirche und Staat vorantrieb. Das Foto zeigt Kurt Eisner als bayerischen Ministerpräsidenten auf dem Weg zum Landtag 1918.

Kirchen und weite Teile der Öffentlichkeit. Hamburg, Bremen und Sachsen schafften den Religionsunterricht gänzlich ab. Erst das Reichsgericht stellte hier 1920 den ursprünglichen rechtsverfassungsrechtlichen Zustand wieder her.

Das damalige, aus heutiger Sicht falsche, Agieren der Revolutionäre hat in den wenigen Monaten nach November 1918 erheblich zu deren schnellen Niederlage beigetragen: Die damaligen Laizisten der Revolutionsregierungen rückten nämlich – Welch eine Ironie der Geschichte! – staats-kirchenrechtlich betrachtet, in die monarchische Stellung des landesherrlichen Kirchenregiments, also in den Status des „Summepiskopats“ ein. Aus dieser Position heraus, von oben, versuchten sie ihre dezidiert antikirchliche Politik vorantreiben. Obgleich einem streng laizistischen Programm verpflichtet, nutzten sie diese Position zusammen mit den Instrumenten des autoritären Obrigkeitstaates für ihre anti-religiöse Politik aus. Hinzu kam eine von den Revolutionären inszenierte nun staatlich geförderte Kirchenaustrittsbewegung. Nicht nur die Person Hoffmann wurde in diesen Monaten der ersten Hälfte des Jahres 1919 damit zur Symbolfigur einer kirchenfeindlichen Kulturpolitik. Sie nährte insgesamt das grundlegende Misstrauen der Öffentlichkeit während der gesamten Weimarer Republik gegenüber den linken Parteien. In den wenigen Wochen nach der November-Revolution verloren sie dramatisch an Zustimmung für die Landtagswahlen und die Wahlen zur verfassungsgebenden Versammlung. Ihre revolutionäre Position war verspielt.

Die Verfassungsgebende Nationalversammlung von Weimar 1919

Die Debatte um den Status der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Verfassungsgebenden Versammlung von Weimar bestimmt bis heute das Religionsverfassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Mit dem Satz „Es gibt keine Staatskirche“ in Art. 137 Abs. 1 WRV beendet die Nationalversammlung die Jahrhunderte alte Verbindung von Thron und Altar. Welchen rechtlichen Status sollten aber künftig die Kirchen haben?

Zunächst hatten sich die linken Parteien gegen das katholische „Zentrum“ dafür ausgesprochen, die Kirchen zu Vereinen zu machen und sie nach dem Vereinsrecht vergleichbar wie in den USA zu behandeln. Das empfanden die großen Kirchen als eine ungeheure Zumutung, wo sie sich doch selbst immer noch als eine dem Staat analoge Ordnungsmacht verstanden.

Die Entscheidung gegen das USA-Modell mit Kirchen als privat-rechtlich verfassten Vereinen kam aber vor allem dadurch zustande, weil auch für die Mehrheitssozialdemokraten die nordamerikanischen Freikirchen und Sekten mit ihrer Dominanz der reichen Mitglieder ein Schreckbild darstellten. Gerade die linken Abgeordneten hatten den Aufstieg des protestantischen und evangelikalen reaktionären Fundamentalismus in den Vereinigten Staaten von Amerika in diesen Jahren beobachtet.

Sie sahen die Gefahr der großen Einflussmöglichkeiten durch Konzerne und Kapitalisten auf religiöse Vereine, die sich diese einfach durch Mega-Spenden kaufen konnten. „Das amerikanische Vorbild der Unterhaltung von Kirchen durch einzelne Großkapitalisten mit entsprechendem Einfluss des Großkapital-

tals auf das kirchliche Leben ist nicht nachahmenswert und auch nicht im Sinne des Sozialismus.“

Die Verfassungsgebende Nationalversammlung von Weimar sprach sich ebenso gegen die strikte Laizität nach dem Modell Frankreichs und damit die Verdrängung der Kirchen aus der Öffentlichkeit aus. Zu sehr standen die Abgeordneten bei ihrer Beratung unter dem Eindruck des Trennungsgesetzes von 1905 mit seinem kultukämpferischen Impetus. Die französische öffentliche Debatte um dieses Gesetz machte die gezielt betriebene Entchristlichung des öffentlichen Lebens, namentlich des Bildungswesens, deutlich. Das Trennungsgesetz gewährte zwar allgemeine Religions- und Kultusfreiheit. Es beseitigte alle Staatsleistungen und unterwarf die Religionsgemeinschaften dem staatlichen Vereinsrecht. Die Ortsgemeinden hatten sich als Kultvereine (associations cultuelles) zu konstituieren, die ihre jeweiligen Geistlichen wählten. Diese Vereine unterstanden einer strengen staatlichen kultuspolizeilichen Aufsicht. Dazu gehörte beispielsweise die strafbewehrte Anmeldepflicht für Gottesdienste und die Beschränkung öffentlicher Veranstaltungen, etwa von Prozessionen bei Leichenzügen von der Kirche zum Friedhof, an denen ein Priester öffentlich teilnahm.

Zur Geschichte der Religionsverfassung bis zur Weimarer Republik

Moderne Verfassungsstaaten kennen durchgängig Vorschriften zur religiösen Organisation ihrer gläubigen Bürgerinnen und Bürger. Doch wie diese Vorschriften genau ausgestaltet sind, unterscheidet sich von Staat zu Staat deutlich. Teils werden allgemeine zivilrechtliche Organisationsformen, teils nur den religiösen Gesellschaften vorbehaltene Sonderformen angeboten. Die jeweilige Religionsgeschichte eines Landes hat sich tief in das jeweilige nationale Recht eingeschrieben. Das religiöse Organisationsrecht der europäischen Staaten ist Produkt ihrer religiösen Konfliktgeschichte. Und das in einem doppelten Sinne: Es ist Produkt des Konflikts zwischen Kirche und modernem Staat, in dem beide Seiten jahrhundertelang um Suprematie bzw. Emanzipation gerungen haben. Es ist aber auch Produkt des Konflikts im Umgang mit religiösen Abweichlern im jeweils eigenen Land, mit Minderheitenreligionen und Gruppen von Menschen, die ohne Religion leben wollen. Daher das Nebeneinander von privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationsformen.

Das lässt sich am Beispiel Deutschlands anschaulich zeigen: Die Gründung von religiösen Organisationen wird grundsätzlich durch die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet. Diese Freiheit kann nach dem deutschen Verfassungsrecht in zweierlei Weise ausgeübt werden: Zum einen erwerben Religionsgesellschaften die Rechtsfähigkeit nach den

Der Kompromiss in der Nationalversammlung war die Verleihung des Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdöR) an die Kirchen. Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) löste das Problem so, indem sie nicht speziell die christlichen Kirchen „nach unten“, hinab auf das Vereinsrecht nivellierte, sondern indem sie allen, quasi „nach oben“, den öffentlich-rechtlichen Status zugänglich machte. Die Abneigung gegen jedwede Privilegierung einer bestimmten Religionsgesellschaft bildete den entscheidenden Anknüpfungspunkt der Sozialisten für diese Lösung. Sie verbanden mit dem öffentlich-rechtlichen Körperschaftsbegriff die unbedingte Gleichbehandlung aller Religions- und Weltanschauungsgesellschaften.

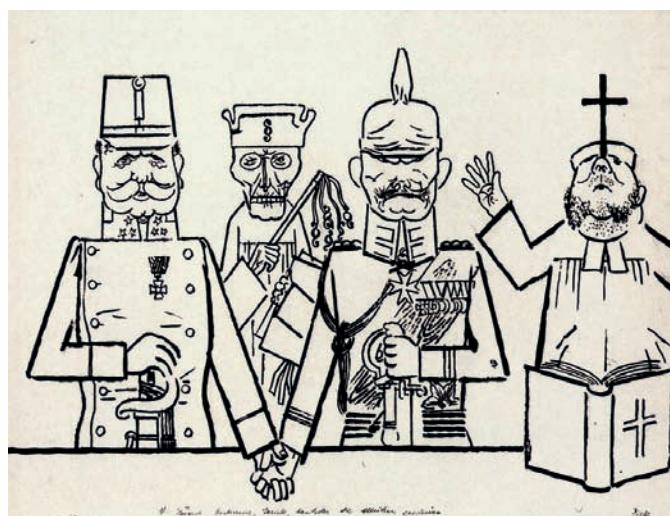
War die Entprivilegierung der Kirchen und die Gleichbehandlung aller Religionsgesellschaften einmal durchgesetzt, dann konnten auch die Sozialdemokraten der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen zustimmen. Die Entkirchlichung des Staates und der Politik war ihnen wichtiger als die Privatisierung der Religion. Juden, vor allem aber den nicht-religiösen Weltanschauungsgemeinschaften wie den Freidenkern stand künftig auch dieser privilegierte Status der großen christlichen Kirchen offen.

bis zur Weimarer Republik

allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 4 WRV), zunächst scheinbar am naheliegendsten nach dem Vereinsrecht. Daneben besteht aber auch eine öffentlich-rechtliche Rechtsform: Die so genannte „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdöR). Gemeinschaften, die 1919 diese Rechtsform noch nicht innehatten, ist durch das Grundgesetz ein Anspruch eingeräumt, wenn sie „durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer“ bieten (Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 137 Abs. 5 Satz 2 WRV), diese Rechtsform für sich auf Antrag hin bei den jeweiligen Landesregierungen zuerkannt zu bekommen.

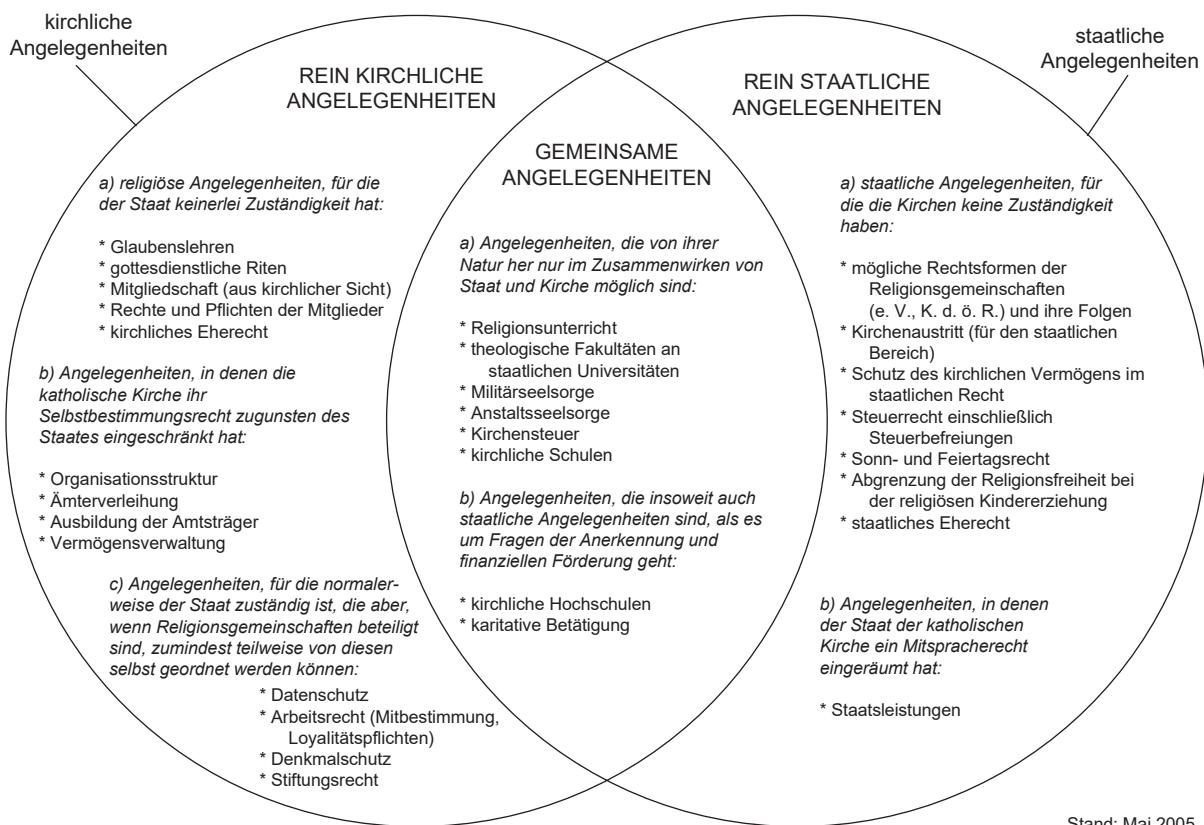
In diesem Nebeneinander privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Organisationsformen wird eine wechselvolle Geschichte sichtbar: Die öffentlich-rechtliche Rechtsform ist in gewisser Weise „Liquidationsrest vergangenen Staatskirchentums“, wie es in der einschlägigen Literatur heißt. Denn seit der Reformation waren die Kirchen Teil der öffentlichen Ordnung. Das war unter den Bedingungen der konfessionellen Spaltung des ehemals einheitlichen „Corpus Christianum“ des „Heiligen Römischen Reiches“ allerdings nur noch für den territorialen Bereich der jeweiligen Landesfürsten gültig. Spätestens mit dem Westfälischen Frieden von 1648 und der definitiven Anerkennung der drei Religionen von Lutheranern, Reformierten und Katholiken im Reich, kam ein weiterer kräftiger Säkularisierungsschub hinzu.

Im Zuge dieses weiteren Auseinandertretens von Staat und Kirche im 18. und 19. Jahrhundert setzte sich die Tradition, Kirche als Teil der öffentlichen Ordnung zu begreifen, fort. Für den aufgeklärten „Policey- und Wohlfahrtsstaat“ des 18. Jahrhunderts gehörte die christliche Religion zum Ensemble seiner durchaus unreligiös verstandenen Herrschaftstechniken. So bestimmte das preußische Allgemeine Landrecht (ALR) von 1794, dass jede Kirchengesellschaft „ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen“ hatte (§ 13 II 11 ALR). Doch die Religionsgemeinschaften waren nicht alle in gleicher Weise berufen, eine solche für den modernen Staat „nützliche“ Rolle zu spielen. Das allgemeine preußische Landrecht differenzierte feinsin-



Die große Errungenschaft der Weimarer Verfassung:
Sie beendete das alte reaktionäre Bündnis von Thron und Altar.
Bild von Georg Grosz, Die Obrigkeit, 1927.

Abgrenzung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten



Was getrennt ist, kann auch kooperieren: Religionsgemeinschaften und Staat haben auf vielen Ebenen des gesellschaftlichen öffentlichen Raumes Berührungspunkte. Einen ersten Eindruck über die Komplexität dieser rechtlich zu ordnenden Beziehungen mag die hier eingefügten Grafiken geben. Grafik zur „Abgrenzung zwischen kirchlichen und staatlichen Angelegenheiten“. (Quellenhinweis siehe S. 16)

Rechtsfolgen des Körperschaftsstatus bei Religionsgemeinschaften

(ohne Anspruch auf Vollständigkeit; Stand: Dezember 2013)

Rechtsfolgen, die bei anderen K. d. ö. R. bestehen, aber nicht bei Religionsgemeinschaften	Rechtsfolgen, die bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ebenso wie bei anderen K. d. ö. R. bestehen	Rechtsfolgen, die gerade bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften bestehen, nicht generell bei allen K. d. ö. R.
Grundmerkmale von K. d. ö. R., die für Religionsgemeinschaften nicht gelten: <ul style="list-style-type: none"> • Eingliederung in den Bereich des Staates • Unterstellung unter staatliche Aufsicht • die Körperschaft ist nicht Grundrechtsträger, sondern Grundrechtsverpflichteter einzelne Gesetze, die aufgrund von Ausnahmeklauseln nicht für Religionsgemeinschaften gelten: <ul style="list-style-type: none"> • ganz überwiegend das staatliche Beamtenrecht (§ 135 BRRG, § 29 I BBesG, § 112 BPersVG, Landesbeamtengesetze u. a.) • das gesamte Verwaltungsverfahrensrecht (§ 2 I VwVfG und entsprechende Landesgesetze) • das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (KultSchG) (§ 19 I 1) • z. T. das Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) (§ 55 I) 	wie bei allen Rechtspersonen: <ul style="list-style-type: none"> • Rechtsfähigkeit (Handlungs-, Vermögens-, Partei- und Prozessfähigkeit) • Namensschutz Rechtsfolgen allgemeinerer Art bei allen K. d. ö. R.: <ul style="list-style-type: none"> • Dienstherrfähigkeit (+ Disziplinargewalt + Vereidigungsrecht) • Organisationsgewalt • Autonomie • Widmungsbefugnis • Parochialrecht (unter Verwendung dieses Begriffs nur bei Religionsgemeinschaften) Rechtsfolgen aufgrund einzelner Gesetze: <ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 40 I 1 VwGO) • Vergünstigungen und Befreiungen im Bereich des Steuerrechts, des Kosten- und Gebührenrechts, die allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zukommen • Fähigkeit, amtliche Beglaubigungen vorzunehmen 	Rechtsfolgen aufgrund einzelner Gesetze („Privilegiengürtel“): <ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrecht: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Recht auf Erhebung der Kirchensteuer (Art. 137 VI WRV) • Bundesrecht: <ul style="list-style-type: none"> ◦ besondere Steuerbefreiungen (§ 13 I 16 ErbStG, § 3 Nr. 6 GewStG, § 3 I 4-6 und § 4 GrStG, § 5 I 9 KStG, § 4a I USG) ◦ Annahme von Spenden für kirchliche Zwecke (§ 54 AO) ◦ Recht auf Besitzer in der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (§ 19 II 8 JuSchG) ◦ Berücksichtigung beim Erstellen von Bauleitplänen (§ 1 VI 6 BauGB) ◦ Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 III SGB VIII) ◦ Versicherungsfreiheit der Geistlichen in der Kranken- und Rentenversicherung (§ 6 I 4 SGB V; § 5 I 2 SGB VI) ◦ Ausnahmen im Hinblick auf das Arbeitsrecht, insbesondere das Arbeitszeitrecht (§ 7 IV ArbZG; § 7 IV ArbZRG, § 21a III JArbSchG) ◦ strafrechtlicher Schutz von Amtsbezeichnungen, Titeln, Würden, Amtskleidungen und Amtsabzeichen (§ 132a III StGB; § 126 I 2 OWiG) ◦ Vertretung eines Kriegsdienstverweigerers vor den Ausschüssen (§ 11 KDVG) ◦ Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Unabkömmlichkeit von Wehrpflichtigen (§ 13 II 2 WPflG; vgl. § 16 II 2 ZDG) ◦ Übermittlung persönlicher Daten seitens des Staates (§ 15 IV BDSG) • Rahmengesetzgebung Bund / Länder: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Übermittlung von Meldedaten seitens des Staates (§ 19 MRRG, Landesmeldegesetze) • Landesrecht: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Sendezeiten für religiöse Sendungen (§ 42 Rundfunkstaatsvertrag – RStV) ◦ Errichtung und Änderung kirchlicher Stiftungen (je nach Stiftungsgesetz) ◦ Anlegen und Unterhaltung von Friedhöfen in eigener Verwaltung

nig zwischen „öffentlich aufgenommenen“ und „geduldeten“ Kirchengesellschaften. Dazu gehörte insbesondere der Status der Juden.

Die grundsätzliche Trennung von Staat und Religion ist ein wesentliches Kennzeichen der modernen Staaten westlicher Prägung. Die Trennung von Staat und Kirche war angesichts der engen äußereren und institutionellen Verklammerungen von Thronen und Altären ein Leitmotiv demokratischer Forderungen im 19. Jahrhundert.

Schon § 147 der Frankfurter Paulskirchenverfassung von 1848 war hier ziemlich klar und seiner Zeit voraus: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche ...“. Diese Trennungsregel trat zwar nicht in Kraft, sondern wurde mit den Niederlagen der revolutionären Kämpfe militärisch liquidiert. Sie übte aber prägenden Einfluss auf die Weimarer Reichsverfassung und das Grundgesetz der BRD aus.

Die preußische Verfassung von 1850 bestätigte den Grundsatz des landesherrlichen Kirchenregiments für die evangelische Kirche. Der Staat richtete kirchliche Behörden ein, die mit Staatsbeamten besetzt waren. Ähnlich waren die Verhältnisse in den anderen deutschen Ländern. Das System der Staatskirchenhoheit festigte Aufsicht und Einwirkung des Staats auf die Kirchen.

Erst die Weimarer Reichsverfassung (WRV) mit ihrem Kompromiss zwischen den staatstragenden Parteien, insbesondere der damals noch kirchenkritischen SPD und der katholischen Zentrumspartei, hob das System der „Staatskirche“ auf. Re-

ligionsfreiheit ist ohne Trennung von Staat und Religion zumindest im Kernbereich nicht möglich. Die WRV geht mit der Festlegung: „Es besteht keine Staatskirche“ den entscheidenden Schritt vom grundsätzlich zwar toleranten christlichen Glaubensstaat des Deutschen Reiches zum pluralistischen Staat der Religionsfreiheit der Republik. Die institutionellen Verbindungen von Staat und Kirchen sollten endgültig gelöst werden, was durch das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften (Art. 137 III WRV) und die finanzielle Trennung (Art. 138 I WRV) unterstrichen wurde. Der Landesgesetzgeber (vgl. Art. 137 VIII WRV) war durch Art. 137 I WRV verpflichtet, entgegenstehende Rechtsnormen abzuschaffen, soweit nicht eine strikte Beachtung des Trennungsgebots durch wichtige Kompromissregelungen entfiel: beim Religionsunterricht, bei den theologischen Fakultäten (Art. 149 I, III WRV), der Möglichkeit der Kirchensteuererhebung nach den staatlichen Daten der Finanzämter (Art. 137 VI WRV), beim Zugang zum Militär zur Vornahme religiöser Handlungen (Art. 141 WRV) dort.

Zu Recht spricht man daher noch heute von „hinkender Trennung“ von Staat und Kirche. Zu viele Punkte warten immer noch darauf, endlich klar bestimmt und neu geregelt zu werden. Das Kirchenprivileg, den so genannten „Dritten Weg“ im Arbeitsrecht bei kirchlichen Einrichtungen wie Diakonie und Caritas praktizieren zu dürfen; die aus dem Grundgesetz abgeleitete Möglichkeit, es als Dienstherr in der Hand zu haben, Tarifverträge, Mitbestimmung nach Betriebsverfassungsgesetz und das Streikrecht einfach aushebeln zu können, ist sicher neben den seit hundert Jahren gemäß Verfassungsauftrag abzulösenden Staatsleitungen einer der dringlichsten und ärgerlichsten Merkpunkte.

Das „Privilegiengürtel“ der Körperschaft des öffentlichen Rechts

In das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wurden 1949 im Artikel 140 die Bestimmungen der Weimarer Verfassung übernommen. Darin verleiht es anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften den Status der „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdÖR), in Verbindung mit dem so genannten „Privilegiengürtel“. Über die mit dem Charakter als Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR) zugestandenen Einzelbefugnisse konnte zur Weimarer Zeit noch keine Einigung erzielt werden. Heute allerdings, nach der langen Rechtsprechungstradition seit 1949, besteht weitgehend Einigkeit über die praktische Bedeutung der Körperschaften im Sinne des Art. 137 V WRV.

Die Qualitäten des „Privilegiengürtels“ sind: Körperschaften des öffentlichen Rechts sind mitgliedschaftlich verfasste Personenverbände. Sie beruhen aber nicht, wie alle „normalen“ KdÖR – z. B. Gemeinden, Industrie- und Handelskammern, Ärztekammern, Universitäten usw. – auf gesetzlicher Grundlage und sind daher keine Träger mittelbarer Staatsverwaltung. Im Gegenteil: Sie sind vom Staat unabhängig und ausdrücklich keiner Staatsaufsicht unterworfen. Mit der Verleihung des Körperschaftsstatus sind die allgemeine Rechtsfähigkeit und weitere öffentlich-rechtliche Befugnisse verbunden. Am wichtigsten ist die interne umfassende Gewährung der Rechtssetzung, die an keine Vorgaben wie das Vereinsrecht gebunden ist.

Die Rechtsetzungsbefugnis bedeutet auch die Dienstherrenfähigkeit der KdÖR, kraft derer die Kirchen auf Grund von

Kirchengesetzen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse mit Pfarrern und Kirchenbeamten begründen können, ohne an staatliches Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht gebunden zu sein. Zur Korporationsqualität gehört auch die Befugnis, Sachen durch Widmung den Charakter einer besonders privilegierten Sache zu verleihen (*res sacrae*). Beispiel hierfür sind Kirchenglocken oder kultische gottesdienstliche Geräte. Zu den Befugnissen wird auch das Parochialrecht gerechnet, d. h. das Recht, die Mitglieder entsprechend der örtlichen Zuständigkeitsregelung kraft Wohnsitz in Anspruch zu nehmen. Ein wichtiger Anwendungsbereich des Körperschaftsstatus ist das Kirchensteuerrecht und das Recht, kirchliche Friedhöfe zu betreiben.

Angesichts des Finanzgebarens so mancher Kirchenoberen ist es sicher interessant und gut zu wissen: Auch die Konkurs-Unfähigkeit ergibt sich nach derzeitiger Rechtsprechung aus dem Körperschaftscharakter. Das heißt, das jeweilige Bundesland muss für ein insolventes Bistum aufkommen und dessen Schulden übernehmen.

All diese Besonderheiten lassen sich aus den im Art. 137 V WRV formulierten Merkmalen der dauerhaften Existenz und den dafür notwendigen Merkmalen körperschaftlicher, öffentlich-rechtlicher Art ableiten. Da sie als „gleiche Rechte“ (Art. 137 V 2 WRV) vom Staat zu gewähren sind, ist dabei jede Differenzierung gegenüber anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unzulässig.

Gleichbehandlung für islamische Gemeinden?

Ein Teil der etwa 4 Millionen Musliminnen und Muslime in Deutschland sind in religiöser Hinsicht bis heute ausschließlich in ca. 2.600 Vereinen organisiert. Sie haben sich auf diese Weise zum Betrieb eines Gebetsraums oder einer Moschee zusammengeschlossen oder betreiben in ihrem vielfältigen

islamischen Gemeindeleben auch Frauen-, Studierenden- und Jugendvereine. Der Organisationsgrad ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Während sich in einigen Ländern bereits in den 90er-Jahren solche Vereine als Moscheenzusammenschlüsse auf Landesebene gebildet haben, ist dies in

anderen Bundesländern noch nicht gelungen.

Warum tut es aber nicht auch ein „religiöser Verein“? Hätte das nicht für beide Seiten manches vereinfacht? Zwei Dinge muss man dazu wissen: Das Bürgerliche Gesetzbuch beschrieb ursprünglich einen „religiösen Verein“ als einen Zusammenschluss, dessen Tätigkeit auf die Erreichung eines einzelnen, speziellen religiösen Ziels gerichtet ist, z.B. einen religiösen Kindergarten zu betreiben. Ein Verein hat also nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen und weltanschaulichen Lebens seiner Mitglieder zum Ziel. Damit unterscheidet er sich grundlegend von einer Religionsgemeinschaft, die sich der allseitigen Erfüllung der durch das Bekenntnis gestellten Aufgaben widmet.

Sodann: Religiöse Vereine hatten bis November 2001 das so genannte „Religionsprivileg“. Sie konnten nicht verboten werden. Nach dem Anschlag auf das World-Trade-Center vom 11. September 2001 in New York „reformierte“ die SPD/GRÜNE-Regierung diese Sonderregelung im Vereinsgesetz. Sie legte fest, dass künftig Art. 9 II GG für ein mögliches Verbot auch auf religiöse Vereine Anwendung finden sollte. Dort heißt es: „Vereinigungen, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“ Für Nicht-Juristen völlig unauffällig wurden die durch das Recht auf freie Religionsausübung privilegiert behandelten Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen durch diese Änderung völlig dem normalen Vereinsrecht angeglichen. Laut der neuen Gesetzeslage kann der Staat sie jetzt von Fall zu Fall verbieten; und das wurde auch bereits mehrfach praktiziert. Die Rechtsform eines Vereines ist damit für die islamischen Gemeinden keine ehrliche und korrekte Lösung.

Seitdem wollten sie natürlich lieber den Status als KdöR haben und bewarben sich darum. Islamische Gemeinschaften hatten

Die Zuerkennung des Körperschaftsstatus

Der Artikel 137 V WRV nennt als unverzichtbare Voraussetzung für die Anerkennung als KdöR, dass es sich bei der die beantragende Gruppe plausibel um eine „Religionsgesellschaft“ handeln und sie die Gewähr der Dauer bieten muss. Das wird anhand der „Verfassung“ der antragstellenden Religionsgemeinschaft und ihrer Mitgliederzahl geprüft. Zuständig sind nach Art. 137 VIII WRV die Länder der Bundesrepublik.

Bei der Frage nach weiteren Verleihungsvoraussetzungen war lange umstritten, ob eine besondere Anerkennungswürdigkeit bzw. Hoheitsfähigkeit vorliegen muss, etwa der kulturell hochstehenden Qualität der inneren Ordnung und des Bekenntnisses. Bisher sind die erforderlichen Kriterien folgendermaßen entschieden: Zunächst wird eine prognostische Einschätzung der Dauerhaftigkeit anhand der aktuellen Mitgliederzahl und ihres Gesamtzustands vorgenommen, dann wird die ausreichende Finanzausstattung geprüft und schließlich die Intensität des Gemeinschaftslebens begutachtet. Bei Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen des Art. 9 II GG für private Vereinigungen ist die Verleihung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unzulässig. Daraus aber ergibt sich wiederum für die Religionsgemeinschaft das Gebot der grundsätzlichen Rechtstreue und eine absolute Gewähr für die Einhaltung der fundamentalen Verfassungsprinzipien, die in Art. 79 III GG stehen. Eine über diese hier genannten Voraussetzungen hinausgehende Staatsloyalität darf nicht verlangt werden.

Die bisher verlangte besondere „Rechtstreue“ zum Staat und das Verlangen einer demokratischen Binnenstruktur innerhalb der Religionsgemeinschaft sind durch das Grundsatzurteil des BVerfG vom 19. 12.2000 hinfällig geworden. Dabei war es um die Anerkennung der Religionsgesellschaft der Zeugen Jehovas

sich eigentlich auch schon seit den 90ern um Anerkennung als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ bemüht. Die Anträge wurden an die im jeweiligen Land zuständige Stelle, zumeist das Kultusministerium, gerichtet und doch meist abschlägig beschieden. So wurde etwa jener des „Islamrat Schleswig-Holstein“ im Januar 1990 abgelehnt. Ihre Begründung der Ablehnung fußte meistens auf dem Argument, wonach die beantragenden Gemeinden ausschließlich ein juristischer Verein seien und nicht über eine ausreichende Anzahl von natürlichen Personen als eingetragene Mitglieder verfügen. In anderen Fällen verfolgten die Antragsteller ihre Anträge nicht weiter. So hatte DITIB 1987 in Berlin einen Antrag auf Anerkennung als „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ gestellt, diesen ab 1994 allerdings nicht weiter betrieben, weil bis dato an sie kein abschließender Bescheid erging. Auch war es vor allem den sunnitischen Gemeinden bislang nicht möglich, diesen für christliche und jüdische Religionsgemeinschaften normalen Status beim KdöR in den jeweiligen Bundesländern zu erlangen. Die einzige islamische Organisation, die frühzeitig diese Aufnahme durchsetzen konnte, ist die Gemeinschaft der Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ). Sie bildet bislang die große Ausnahme, als Muslime im Jahr 2013 in Hessen und im Jahr darauf in Hamburg den Status als Körperschaft öffentlichen Rechts erlangt zu haben.

Obwohl mit dem Körperschaftsstatus eine „besondere Wahrnehmung in der Gesellschaft“ verbunden ist (so formuliert in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19.12.2000, BVerfGE 102), erfüllt seine Verleihung selbstverständlich nicht automatisch alle Anliegen islamischer Organisationen. Allerdings verbinden einige Vertreter islamischer Verbände die große Erwartung, dass der Körperschaftsstatus ihnen ein Gefühl der Sicherheit verschafft, und er eröffnet die Möglichkeit auf Verhandlungen für gewünschte Kooperationen.

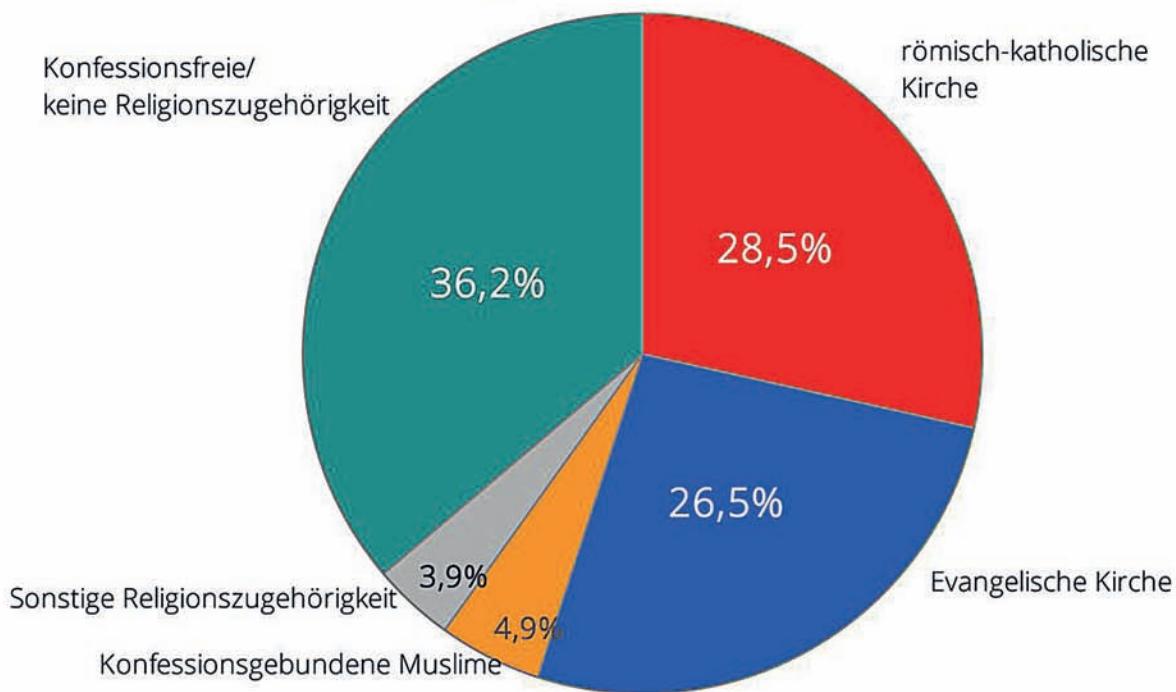
gegangen (BVerfGE 102, 370).

Dazu muss man wissen: Die Zeugen Jehovas waren während der Nazi-Zeit und danach weiter 40 Jahre lang in der DDR verboten und verfolgt gewesen. Der Grund: sie widersetzen sich in tiefer Verachtung und religiöser Ablehnung der jeweiligen Staatsmacht. Daran hat sich bis heute nichts geändert. In ihrer Glaubenspraxis entzogen sie sich, wo immer möglich, derem verhassten Zugriff. KZ und Gefängnis waren die Folgen. Im Jahr 1991, kurz nach der Wende, beantragten nun die Zeugen Jehovas im Land Berlin als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt zu werden. Dies wurde verweigert. Die Begründung: Die Zeugen Jehovas würden in ihren religiösen Lehren jedes politische System und damit auch die Verfassungsordnung des Grundgesetzes als „Bestandteil der Welt Satans“ ansehen. Der Anspruch KdöR zu werden, setze aber ein positives Grundverständnis der Religionsgemeinschaft zum Staat voraus.

Das von den Zeugen Jehovas angerufene Bundesverfassungsgericht lehnte im Jahr 2000 nach langen Wegen durch die Instanzen die Auffassungen der staatlichen Behörden zu ihren Gunsten ab. Denn, so führte das Gericht dazu aus: „... es ist dem religiös-weltanschaulich neutralen Staat verwehrt, Glauben und Lehre als solche zu bewerten. ... Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Mittel zur Erleichterung und Entfaltung der Religionsfreiheit. ... Er ist in das freiheitliche Staatskirchenrecht des Grundgesetzes eingebettet. Dieses Staatskirchenrecht hat die Religionsfreiheit zum leitenden Bezugspunkt. Es hat Staatskirche und Staatsreligion abgeschafft. Es achtet die Grundsätze der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der Parität der Religionen und Bekenntnisse, und es gewährleistet, dass der Körperschaftsstatus

Religionszugehörigkeiten

Bevölkerung Deutschland zum 31.12.2016



Quellen: EKD, Bischofskonferenz, REMID, BAMF, eigen Berechnungen

Aufbereitung, Grafik: fowid/ cf, sfe

die Freiheitlichkeit des Religionsverfassungsrechts insgesamt nicht schmälert.“

Der Religionsfreiheit des Grundgesetzes widerspricht außerdem eine Forderung nach einer demokratischen Binnenstruktur der Religionsgemeinschaften. Denn die Religionsgemeinschaft als der „Grundrechtsträger“ muss ihr Handeln nicht am Staatsinteresse orientieren. Dies aber würde unberechtigterweise von einer Religionsgemeinschaft verlangen, ihr Wirken nach dem Modell des demokratischen Staates, seine Verfassungsordnung und die dort niedergelegten Werte „loyal“ auszurichten.

Das Verfahren zur Anerkennung als KdöR nimmt an unterschiedlichen Stellen auf die Merkmale der antragstellenden Religionsgemeinschaft Bezug. Anstelle einer einzigen einheitlichen Entscheidung über die Anerkennung einer Religionsgemeinschaft ist vorgesehen, eine lange Reihe einzelner konkreter Rechtsfragen zu klären. Jede Einzelfrage bedarf jeweils einer gesonderten Entscheidung. Beispielsweise geht der Einrichtung von bekannten Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG eine umfassende Prüfung voraus, ob die den Antrag stellende Religionsgemeinschaft die hierfür bestehenden rechtlichen Bedingungen erfüllt und somit als Kooperationspartner für einen solchen Unterricht „anerkannt“ werden kann. In Hes-

sen z.B. wurde vor der Einführung von bekanntnisgebundenem islamischen Religionsunterricht durch Fachgutachten geprüft, ob die antragstellenden Verbände mit gut ausgebildeten akademischen Lehrern den Unterricht bestreiten können.

In ähnlicher Weise wurden auch vor dem Abschluss der Verträge in Hamburg mit islamischen Gemeinden mehrere Gutachten darüber eingeholt, ob diese wirklich Religionsgemeinschaften sind und als Vertragspartner für die Hansestadt in Frage kommen. Das gleiche Problem stellt sich, wenn z.B. eine örtliche Gemeinde Träger eines islamischen Friedhofs werden will. Entschieden wird in dieser Weise auch bei der Zulassung von religiösen Seelsorgern in Justizvollzugsanstalten oder im Militärdienst. Nach dem vierten, fünften oder sechsten Gutachten darüber, ob der Islam in Deutschland eine Religionsgesellschaft ist, sollte sich allmählich wohl Routine einstellen. Das wirkt allmählich politisch schikanös, wenn jedes Mal „das Rad neu erfunden“ werden muss. Die hier bislang existierenden bzw. bewusst aufgerichteten Hürden für den Zugang von sunnitischen und schiitischen Gemeinden zum Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (KdöR), sollten schließlich ohne große juristische Klimmzüge zu überwinden sein.

Der Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist anschlussfähig

Der Status KdöR für islamische Gemeinden ermöglicht zunächst einmal die Gleichbehandlung der größten religiösen Minderheit mit den anderen großen Religionsgemeinschaften in der BRD. Aus Stellungnahmen islamischer Organisationen ist zu erkennen, dass im Fokus deren Strebens nach rechtlicher Anerkennung die Hoffnung auf gesellschaftliche Aufwertung steht. Sie wird von ihnen als Voraussetzung und auch als Garant gesehen, als Bedingung der Möglichkeit für eine umfassende Religionsausübung. Islamische Gemeinschaften

wünschen eine weitergehende gesellschaftliche Teilhabe, als sie heute gemeinhin stattfindet, und zwar durch Wertschätzung und durch die Förderung ihrer Aktivitäten z.B. im Bereich der Wohlfahrtspflege.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist noch vieles zu tun: einzelne Aspekte der rituellen Glaubenspraxis im Bildungsbereich, im sozialen Engagement islamischer Gemeinschaften, sowie in der finanziellen Absicherung dieser Aktivitäten sind zu regeln. Einige dieser Probleme – wie der islamische Religionsunter-



Von der Basis bis hin zu den oberen religiösen Funktionsträgern begegnen sich zunehmend Menschen verschiedenen Glaubens, lernen voneinander, akzeptieren sich und gehören in ihrer Vielfalt zur deutschen Gesellschaft. Hier halten Vertreter der drei abrahamitischen Religionen, Christen, Juden und Moslems, bei einem „Fest der Verschiedenheit“ auf dem Evangelischen Kirchentag in Berlin, 2017, gemeinsam einen Gottesdienst.

richt oder die Bestattung nach islamischen Riten – sind bislang nur exemplarisch gelöst worden. Als Einzelfallentscheidungen beschränken sie sich auf einige wenige Bundesländer. Um eine praktische Religionsfreiheit im Sinne des Grundgesetzes zu gewährleisten, bedürfen viele der bestehenden Initiativen zur Umsetzung islamischer Religionspraxis der Vertiefung, der Vervollständigung und der Ausweitung auf alle Bundesländer und Kommunen.

Dabei müssen wir festhalten: Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Status KdöR ist allein Angelegenheit der jeweiligen

Religionsgemeinschaft. Das Grundgesetz sagt dazu: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig ... Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“ Der Status KdöR ist gerade darin anschlussfähig, weil es keine zwingenden Auflagen zur Ausgestaltung durch das Grundgesetz gibt: Weder ist die „Kirchen“-Steuererhebung über die Finanzämter zwingend, noch ist der Beamtenstatus ihrer religiösen Funktionsträger vorgeschrieben; der „Dritte Weg“ im Arbeitsrecht ist gestaltbar bzw. braucht erst gar nicht einführt zu werden.

Das Projekt linker Religionspolitik

Konkretes Projekt linker Religionspolitik muss es sein, die Bedingungen für die Erteilung des Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ nach Art. 140 GG für die islamischen Gemeinden in der BRD herzustellen. Hier besteht aktueller Handlungsbedarf. Dabei geht es im Kern gar nicht um mühselige Änderungen im Religionsverfassungsrecht selbst. Es geht um den politischen Willen und darum, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen, endlich religionspolitisch umzusetzen, was nach Verfassung und höchstrichterlicher Rechtsprechung möglich ist. Eine emanzipatorische linke Religionspolitik tut alles dafür, Bedingungen zu entwickeln, auszubauen, und zu stabilisieren, was für die Befriedung religiöser Widersprüche in der Gesellschaft taugt. Das Bundesverfassungsgericht spricht in diesem Zusammenhang von dem „Gebot der Konkordanz“ und meint damit: „Verfassungrechtlich geschützte Rechtsgüter müssen in der Problemlösung einander so zugeordnet werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können ...“ und nicht das eine Recht gegen das andere ausgespielt wird.

Dazu gehört grundlegend die Integration der gläubigen Individuen und ihrer Gemeinschaften in den demokratischen Rechtsstaat auf der Grundlage der garantierten Religionsfreiheit. Es wäre gut, wenn linke fortschrittliche Politik hier als respektvoll, zurückhaltend moderierend und vorantreibend wahrgenommen werden könnte. Besteht doch Demokratie gerade darin, Formen und Wege zu entwickeln, Konflikte, die es immer geben wird, geordnet und befriedend auszutragen. Politik, Gesetzgebung und Rechtsprechung können dazu mit ihren Mitteln beitragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der „Kopftuchentscheidung“ von 2003 – es ging um eine muslimische Lehramtsanwärterin – formuliert: Das Grundrecht der Glaubensfreiheit „erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben

oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten. Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dies betrifft nicht nur imperative Glaubenssätze, sondern auch solche religiösen Überzeugungen, die ein Verhalten als das zur Bewältigung einer Lebenslage richtige bestimmen.“ (BVerfGE 108, 282)

Dem Staat ist dabei der Auftrag zur Neutralität durch das Grundgesetz vorgegeben. „Neutralität“ meint dabei die Anerkennung der widerstreitenden religiösen Interessen als grundsätzlich gleichwertig. Der Verfassungsauftrag der Neutralität gegenüber den Religionen und Weltanschauungen auf der einen Seite und dem in der Praxis erfolgreich geordnete religiösen Frieden innerhalb der Gesellschaft andererseits existieren nebeneinander und beziehen sich aufeinander. Sie entfalten Wirkung aufeinander. Denn diese vom Staat durch die Verfassung eingeforderte „Neutralität“ ist selbst ein in Geschichte und Gesellschaft eingebetteter Begriff. Die Erfahrungen aus dieser friedensstiftenden Praxis haben Einfluss auf die Auslegung der staatlichen Neutralitätspflicht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Denn das Grundgesetz enthält nicht, gleichsam wie eine „Heilige Schrift“, absolute und endgültige Antworten auf alle zentralen politischen Fragen. Das kame der Sakralisierung der Verfassung gleich, die so zu einer Art Bibel der Zivilreligion avancierte.

Die konkrete Ausgestaltung staatlicher Neutralität hängt davon ab, welche religiösen und traditionellen Traditionen an dem Ort, für den die gesetzgeberischen Entscheidungen zu treffen sind, vorherrschen. In der Praxis für den Alltag einer multikulturell geprägten Schule kann die notwendige Weite der staatlichen Neutralitätspflicht, etwa in Berlin oder in Bremen,

Themenkreis „Religion, „Kirchen“ und Religionsrecht. in den Politischen Berichten (ab 2011)

Wie im Kasten auf Seite drei erwähnt, hier eine Auswahl von Texten zu „Religion, „Kirchen“ und Religionsrecht. Alle diese Texte sind auf der Homepage der „POLITISCHEN BERICHTE“ abrufbar und zu lesen: www.linkekritik.de

„Din wa daula‘ – Religion und Politik in der islamischen Theologie.“

Teile I und II. *Edda Lechner* in: POLITISCHE BERICHTE 9 UND 10 / 2011

Die islamisch-arabische Welt ist in Aufruhr. Das hat – je nachdem, wo dies stattfindet – gemeinsame und auch unterschiedliche Ursachen. Damit will dieser Artikel sich befassen. Seit der Gründung ihrer Religion durch den Propheten Mohammed hat der Islam 1400 Jahre Geschichte gemacht. Dazu gehört auch – nicht anders als im Christentum – eine reichhaltige Theologie und Ideengeschichte. Was glaubten und dachten die gläubigen Muslime, welche Gesetze und Regeln stellten ihre Gelehrten und Kalifen auf? Welche unterschiedlichen, einander sogar feindlich gesinnten Gruppierungen bildeten sich dabei heraus? Dieser Artikel will dazu einen kleinen Beitrag leisten.

„Der Papst in Deutschland – eine Nachbetrachtung von außen.“ *Karl-Helmut Lechner* in: POLITISCHE BERICHTE 10/2011

Vom 22. bis zum 25. September 2011 besuchte Papst Benedikt der XVI. Deutschland. Bereits vorab hatte der „Spiegel“ den Titel gewählt: „Der Unbelehrbare – Ein Papst lässt die Deutschen vom Glauben abfallen“, und setzte damit das Leitmotiv der enttäuschten Erwartungen über diesen Besuch. Dennoch waren tagelang alle Zeitungen und TV-Kanäle des Landes verstopft von der Berichterstattung über „Seine Heiligkeit“. Was hat denn da nun eigentlich wirklich stattgefunden, so die argwöhnische Frage. Hier der Versuch einer Nachbetrachtung.

„Norwegen: Die Staatskirche wird abgeschafft!“ *Edda und Karl-Helmut Lechner* in: POLITISCHE BERICHTE 6/2012

Die norwegische Kirche war bis jetzt eine der letzten Staatskirchen Europas. Im Jahre 1537 wurde das Bekenntnis zum evangelisch-lutherischen Glauben in Norwegen zur Staatsreligion. Nach fast 40-jähriger Debatte haben sich am 22. Mai 2012 alle Parteien im Stortinget, dem norwegischen Parlament, darauf geeinigt, eine schrittweise Trennung von Kirche und Staat einzuleiten

„Studie der Hans-Böckler-Stiftung: Diakonie – christlicher Dienst muss sich rechnen.“ *Karl-Helmut Lechner* in: POLITISCHE BERICHTE 8/2012

Der Skandal ist lange noch nicht genügend in der Öffentlichkeit: Der von den Kirchen in ihren Sozialeinrichtungen wie z.B. der Diakonie praktizierte so genannte „Dritte Weg“, wird zwar theologisch mit der Idee der „christlichen Dienstgemeinschaft“ zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmer begründet, ist aber in Wirklichkeit eine aktive Geschäfts- und Wettbewerbsstrategie, „um sich gegenüber sozialwirtschaftlichen Konkurrenten durchzusetzen“.

„Bundesarbeitsgericht entscheidet zum Streikrecht in kirchlichen Einrichtungen. Geht Verdi in die Falle?“ *Karl-Helmut Lechner* in POLITISCHE BERICHTE 12/2012

Die Kirchen und ihre Verbände sind nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom 20. November 2012 die „wohl glücklichsten Verlierer seit langem“, so die FAZ in ihrem Bericht. Denn die Klagen der frommen Einrichtungen gegen gewerkschaftliche Streikaufrufe sind zwar abgewiesen worden. Zugleich aber haben die Erfurter Richter mit einer auch von den Kirchen selbst so nicht erwarteten Deutlichkeit den „Dritten Weg“ – den Weg ohne Streikrecht – im kirchlichen Arbeitsrecht bestätigt

„Rücktritt des Papstes: Zwischen den Stühlen – doch klar positioniert“, *Karl-Helmut Lechner* in: POLITISCHE BERICHTE 3/2013

Mit seinem Rücktritt, so heißt es, gehe Papst Benedikt XVI. in die Geschichte ein. Da lohnt es sich, einmal darüber nachzudenken, was sich in den vergangenen knapp acht Jahren seiner Dienstzeit im „System Religion“ so getan hat und vor allem, wie er sich und seine Organisation positioniert hat.

„Wenn immer mehr Särge kommen: Trauerrituale für die „Gefallenen“ der Bundeswehr“, *Karl-Helmut Lechner*. in: POLITISCHE BERICHTE 7/2013

Immer mehr Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr kehren im Sarg oder als menschliches Wrack von ihren Auslandseinsätzen zurück. Auch wenn sie sich freiwillig dorthin gemeldet haben, geraten sie zunehmend in

den Widerspruch zwischen befohlenen militärischen Aufgaben und ihrem ganz persönlichen existentiellen Risiko, dem eigenen Tod.

„Limburg und die reiche Kirche.“ *Edda Lechner*. in: POLITISCHE BERICHTE 11/2013

In den vergangenen Wochen machte die Verschwendug der Kirche durch den Bischof Franz-Peter Tebartz-van-Elst beim Bau seiner Residenz in Limburg Schlagzeilen. Die Empörung darüber machte die Sache zu einem Thema für die breite Öffentlichkeit: die Kirche und ihr Geld, aber auch wie verhalten sich Staat und Kirche in finanziellen Fragen zueinander.

„Der verlorene Himmel: Wie säkular ist unsere Gesellschaft?“ *Karl-Helmut Lechner*. in: POLITISCHE BERICHTE 12/2013,

Religion und Moderne stehen in einem Spannungsverhältnis. Das ist der Kern der These von der Säkularisierung. Was aber bedeuten „Religion“ und „Säkularisierung“? Damit befasst sich dieser Diskussionsbeitrag zum Philosophiekurs der ARGE in Erfurt vom 2. bis 4. Januar 2014

„Spirituelle Einheit“ oder Bruchlinien einer Nation – Die orthodoxen Kirchen in der Ukraine“, *Karl-Helmut Lechner*, in: POLITISCHE BERICHTE 04/2014

Die Ukraine wird zwischen EU und Russland zerrieben. Dass dies möglich ist, hat Ursachen im Inneren des Landes. Will man diese Bruchlinien einer Nation aufspüren, ist es manches Mal nicht verkehrt, den Weg über die Kirchengeschichte zu nehmen. Kirchliche Strukturen haben eine viele Jahrhunderte alte Vergangenheit.

„Wer redet hier eigentlich vom ‚Heiligen Krieg‘? Eine kleine Begriffs geschichte. Eine Untersuchung der Geschichte der Begriffe des ‚Dscharihad‘ und des ‚Heiligen Krieges‘ im Islam und im Christentum.“ *Edda Lechner*, in: POLITISCHE BERICHTE 12/2014

In den öffentlichen Medien wird ständig vom Heiligen Krieg der Moslems geredet. Seine Ursprünge haben aber sehr viel mit der Geschichte des Kolonialismus und Imperialismus des Westens zu tun.

„Syrien: Kulturdenkmäler im Bürgerkrieg“, *Edda Lechner*, in: POLITISCHE BERICHTE 09/2015

In Syrien finden wir einige der bedeutendsten Stätten mit Kulturdenkmälern des Orients und der ganzen Welt. Durch den seit 2011 andauernden Bürgerkrieg drohen sie jetzt zerstört zu werden – durch Kampfhandlungen und bewusste Vernichtung.

„Religionsfrieden: Wir haben es in der Hand!“ *Karl-Helmut Lechner*, in: POLITISCHE BERICHTE 12/2016

Angesichts des Trends zum Kulturmampf, referiert der Autor das Gegenkonzept, die Auseinandersetzung um Geltung und Einfluss von Weltanschauungs- bzw. Religionsgemeinschaften mit dem Ziel des religiösen Friedens zu führen.

„Linke Christinnen und Christen mischen sich ein.“ *Karl-Helmut Lechner*, in: POLITISCHE BERICHTE 4/2017

Verweis auf einen Link, unter dem hessische LAG Christinnen und Christen publiziert, teilt wesentliche Inhalte der AG Grundsätze mit und stellt fest, dass die dort geführte Diskussion über die staats- und sozialrechtliche Stellung von Kirchen und Bekenntnisgemeinschaften bei der ARGE Konkrete Demokratie – Soziale Befreiung entwickelten Ansichten kompatibel sei.

„Die Reformation – ein Weg in die Moderne, Aber ein zwiespältiges Erbe“, *Karl-Helmut Lechner*, POLITISCHE BERICHTE 10/2017

Anlässlich des ausklingenden Reformationsjubiläums führt der Artikel in die Konfessionsgeschichte Deutschlands ein zieht das Fazit: „So kann man am Ende tatsächlich sagen, dass Martin Luther durchaus einen Weg in die Neuzeit eröffnet hat, indem er die Frage nach der Norm in der Religion aufgeworfen hat. Zugleich aber war er zutiefst verwurzelt im Mittelalter, weil er diese Frage im Sinne der universellen Wahrheit meinte eindeutig und abschließend beantworten zu können. Er stand damit Kaiser und Papst näher, als er das je selbst hätte wahrhaben wollen. Im Blick auf die diesjährigen Reformationsfeiern kann man sagen: Religiöse wie unreliigiöse Menschen sind Erben von Luthers Wirkungsgeschichte. Es ist ein jedoch ein zwiespältiges Erbe. Luthers Frage war zwar richtungweisend. Das Erbe seiner Antworten aber treten wir nicht an.“

Zusammengestellt von Eva Detscher

völlig anders beurteilt werden, als etwa in einer Schule, deren Umgebung und religiöse Tradition „unversehrt“ katholisch oder evangelisch geprägt ist; beispielsweise in einer kleinen Stadt in Bayern oder auf dem Dorf in Schleswig-Holstein. Man stelle sich den Tumult vor, wenn der Berliner Landesgesetzgeber planen würde, so wie es in Bayern Vorschrift ist, an Berliner Schulen ein Kruzifix in allen Klassenzimmern aufzuhängen.

Eine gezielte politisch-programmatische Einflussnahme auf Glaubensinhalte oder Religionspraktiken hingegen, z.B. durch Bevorzugung oder Benachteiligung konkreter Gruppierungen innerhalb einer Religionsgemeinschaft und damit einer im Grunde wieder laizistischen Position, würde die Autonomie von Religion und Politik und auch die weltanschauliche Neutralität des Staates verletzen. Die täglich zu erlebende Realität in den Schulen macht eine staatliche Distanz beim Thema Religion nicht möglich. Sich raus zu halten geht eben nicht. Der Träger einer Schule kann sich in der Praxis nicht, scheinbar konsequent, darauf zurückziehen, für seine Schule sei die geltende Neutralitätspflicht im Sinne einer „distanzierenden“ möglicherweise „religionsfernen“ Neutralität auszulegen. So als gehe ihn das alles gar nichts an. Und im gleichen Moment belehrt ihn ein Blick auf seinen Schulhof, wie Protestanten, Katholiken, russisch- oder griechisch-orthodoxe Christen, Sunniten, Schiiten, Aleviten, Juden, Buddhisten und Hinduisten aufeinandertreffen und unter sich durchaus auch über religiöse Themen streiten.

Diese jungen Menschen lassen ihren Glauben, wie auch ihre

religiösen Konflikte nicht morgens daheim in ihren vier Wänden. Religion, die Vielzahl ihrer Erscheinungsformen und auch die mit ihnen entstehenden Konflikte, gehören genauso zur Schule, wie die Menschen, die sie besuchen. Die Schule als „religionsfreien“ Raum gibt es nur ohne seine religiösen Schülerinnen und Schüler, die religiöse Gesellschaft nur ohne all die Menschen, die sich religiös definieren. Die Verpflichtung des Staates zur religiösen Neutralität umfasst seine Pflicht, den religiösen Frieden in der Gesellschaft zu gewährleisten. Eine emanzipatorische linke Politik bewegt sich in diese Richtung.

Laizismus und Säkularismus sind, und da können wir sehen, wie fortschrittlich die Weimarer Verfassung von 1919 ihre Festlegungen getroffen hat, selbst Weltanschauungen. Weltanschauungen unter vielen und neben vielen anderen. Wer nicht will, dass die Pfaffen mein Denken bestimmen, der kann auch nicht wollen, dass Parteidoktoren und deren „Ideologiebeauftragte“ oder – wie 1905 nach dem Gesetz zur Laïcité in Frankreich – die „Kultuspolizei“ darüber das Sagen haben, was in meinem Kopf vor sich geht und wie ich zu glauben und danach zu handeln habe.

Die gesellschaftlichen Akteure haben es selbst in der Hand, ob sie die religiöse oder antiklerikale Keule gegeneinander schwingen wollen! Oder ob sie religiösen Frieden in der Gesellschaft durch Religionsfreiheit gewährleisten wollen. Die Religionsfreiheit aber ist eine wesentliche Voraussetzung zum Erhalt des säkularisierten Rechtsstaates. Ein klassisches Ziel linker Politik!

Quellen:

FoWiD – Grafik „Religionszugehörigkeiten“. FoWiD – Geschäftsstelle der Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland und der Welt. Leipziger Straße 60. D – 10117 Berlin. Die Verwendung der Grafik „Religionszugehörigkeiten“ auf Seite 13 hat uns freundlicherweise Herr Dr. Carsten Frerk gestattet.

Hans Michael Heinig: „Die Verfassung der Religion“, Tübingen 2014.

Christoph Link: „Kirchliche Rechtsgeschichte“, München 2010.

Niklas Luhmann: „Die Religion der Gesellschaft“, Frankfurt 2000.

Franz Mehring: „Geschichte der Deutschen Sozialdemokratie“, Zweiter Teil 1863 bis 1891, Stuttgart 1898.

Riem Spielhaus und Martin Herzog: „Die rechtliche Anerkennung des Islams in Deutschland“, Friedrich-Ebert-Stiftung, 2015.

Ulrich Rhode SJ: „Grafiken zum Staats-Kirchenrecht“. Die Grafiken auf den Seiten 5 und 10 hat uns freundlicherweise Herr Professor Ulrich Rohde SJ, Pontificia Università Gregoriana, Piazza della Pilotta, 4 in 00187 Roma zur Verwendung in dieser Broschüre überlassen.

Christian Walter: „Religionsverfassungsrecht“, Tübingen 2006.

Verfassungsgebende Deutsche Nationalversammlung, 59. Sitzung am 17.06.1919, Stenographische Berichte der Verhandlungen der Nationalversammlung, Bd. 329 und 336, Berlin 1920.



Diese Debatte wird auf weiteren „Religionspolitischen Kolloquien“ der Rosa-Luxemburg-Stiftung fortgeführt. Ein interessanter Bericht des Deutschlandfunks ist nachzuhören unter: www.deutschlandfunk.de/rosa-luxemburg-stiftung-linke-gretchenfrage.886.de.html?dram:article_id=409315

Gesprächskreis Weltanschaulicher Dialog

Kontakt: Cornelia Hildebrandt

Rosa-Luxemburg-Stiftung

E-Mail: cornelia.hildebrandt@rosalux.org.

Tel.: 030 / 44310-167

Der „Gesprächskreis Weltanschaulicher Dialog“ reflektiert das Verhältnis linker Theorie, linker Tradition und DER LINKEN zu der Vielzahl der Religionen und Weltanschauungen.

In diesen Diskursen sucht er die emanzipatorisch-verbindenden Gemeinsamkeiten, die beitragen können zu einem guten, demokratisch geordneten Zusammenleben in dieser Gesellschaft.

und

Religionskritik

– Der Blog der Rosa-Luxemburg-Stiftung über Kirche, Religion und Weltansichten. <http://religionskritik.blog.rosalux.de/>